

# Amtsblatt Chemnitz

## Amtsblatt Chemnitz

Nummer 11a

18. März 2022

### Inhalt:

Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 03.02.2022	2
Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.03.2022	45
Hinweis	59



**CHEMNITZ**  
KULTURHAUPTSTADT  
EUROPAS 2025

#### Amtsblatt Chemnitz

Herausgeber  
Stadt Chemnitz  
Der Oberbürgermeister  
Chefredakteur  
Matthias Nowak  
Telefon: 0371 488 1531  
Fax: 0371 488 1595  
Internet: [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de)

# **Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 03.02.2022**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1699), des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes - SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) in seiner Sitzung am 2. Februar 2022 mit Beschluss-Nr. B-192/2021 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausschlüsse
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
- § 8 Abfallbehälter
- § 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter
- § 10 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
- § 11 Standplätze, Abholstelle und Transportwege für Abfallbehälter
- § 12 Vollservice bei Leerung der Abfallbehälter
- § 13 Abfuhr
- § 14 Bioabfälle
- § 15 Sperrabfall
- § 16 Papier/Pappe/Kartonagen
- § 17 Alttextilien
- § 18 Problemabfälle
- § 19 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 20 Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle)
- § 21 Anzeige- und Auskunftspflichten, Anträge
- § 22 Betretungs- und Kontrollrecht
- § 23 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
- § 24 Gebühren

- § 25 Anordnungen im Einzelfall
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

- Anlage 1
- Anlage 2a
- Anlage 2b
- Anlage 3

## **§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Die Stadt Chemnitz ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 2 Abs. 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet unter Beachtung der Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach Maßgabe dieser Satzung durch.
- (2) Das Einsammeln und Befördern der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle ist Aufgabe der Stadt Chemnitz als Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (AWVC). Die Aufgaben der Stadt Chemnitz nach Satz 1 umfassen die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme und des Beförderns der Abfälle aus privaten Haushaltungen und von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfälle nicht nach § 4 dieser Satzung von der Entsorgung und/oder vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Chemnitz ausgeschlossen sind, sowie der Entsorgung von illegalen Abfällen nach § 5 SächsKrWBodSchG.
- (3) Die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle ist Aufgabe des AWVC. Die Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung. Abweichend von Satz 1 wurden die Aufgaben der Entsorgung von
  - eingesammelten Abfällen für die in Anlage 3 der Verbandssatzung des AWVC - in der jeweils geltenden Fassung - im Einzelnen bezeichneten Abfallarten,
  - Kraftfahrzeugen und Anhänger im Sinne des § 20 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz
 auf das Verbandsmitglied Stadt Chemnitz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger rückübertragen.
- (4) Zu den Aufgaben der Stadt Chemnitz nach Abs. 1 gehören im Weiteren die Information und die Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, zu den Pflichten zur Getrennthaltung von Abfällen sowie zu den Rücknahme- bzw. Rückgabepflichten (Abfallberatung). Die Abfallberatung schließt auch soweit wie möglich die Informationen zu einer Wiederverwendung von Erzeugnissen, die kein Abfall sind, ein.
- (5) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung und zum

Transport von Abfällen kann die Stadt Chemnitz Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## § 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Chemnitz betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt Chemnitz kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt Chemnitz zählen insbesondere folgende Abfallentsorgungsanlagen und –einrichtungen:
  - die von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Sammelcontainer,
  - die Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz,
  - die gemäß dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) von der Stadt Chemnitz eingerichteten und betriebenen Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte,
  - die von der Stadt Chemnitz eingerichteten und betriebenen Depotcontainerstandplätze (Wertstoffinseln) einschließlich der installierten Sicht- und Lärmschutzelemente und der von der Stadt Chemnitz auf den Wertstoffinseln aufgestellten Sammelbehälter,
  - die im Auftrag der Stadt Chemnitz betriebenen Sammelstellen und –einrichtungen.

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Anschlusspflichtiger/-berechtigter** ist der Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf welchem Abfälle anfallen oder anfallen können. An die Stelle des Grundstückseigentümers treten als Anschlusspflichtige/-berechtigte die Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG) sowie in der angegebenen Reihenfolge:
  - a) die Erbbauberechtigten
  - b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.Ist der Grundstückseigentümer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, gelten sonstige zur Nutzung des Grundstücks berechnigte Personen als Anschlusspflichtige/-berechnigte. Bei mehreren Anschlusspflichtigen/-berechnigten eines Grundstücks sind diese gemeinschaftlich zum Anschluss verpflichtet.
- (2) **Benutzungspflichtiger/-berechtigter** ist jeder Anschlusspflichtige und sonstiger Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der dem Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 3 und 4 und dem Benutzungsrecht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 unterliegt.
- (3) Der Begriff „**die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen**“ umfasst im Sinne dieser Satzung alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen/-berechtigten.

- (4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundstückseigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere auch dann, wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Benachbarte Grundstücke müssen mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben.
- (5) **Abfälle** sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz).
- (6) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Siedlungsabfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind zusammenhängende, nach außen abgeschlossene Räumlichkeiten, die von einer oder mehreren Personen zum Wohnen im Rahmen einer gemeinschaftlich geführten Hauswirtschaft genutzt werden.
- (7) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere:
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Abfälle.
- (8) **Andere Herkunftsbereiche** im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den privaten Haushaltungen zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme abfallwirtschaftlicher Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfallerzeuger und –besitzer anderer Herkunftsbereiche, bei denen Restabfälle und verwertbare Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen, den privaten Haushaltungen gleichgestellt.
- (9) **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Gartenabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen. Hierzu gehören insbesondere die als Biogut bezeichneten Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Obst- und Gemüseabfälle, Eier- und Nussschalen, Kaffeesatz mit Filtertüte, Teebeutel, Kleintierstreu (aus der Haltung von pflanzenfressenden Heimtieren, organisch abbaubar), verdorbene Lebensmittel (ohne Verpackung), Speisereste, Fallobst, und die als Grüngut bezeichneten Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Rasenschnitt, Laub, Hecken-, Baum-, Strauchschnitt, Unkräuter, Blumen und Zierpflanzen.

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:

- Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. aus Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetrieben, Großküchen, Cateringgewerben, Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben),
- rohe und gekochte Fleisch- und Fischreste sowie Teile von geschlachteten Tieren oder von getötetem Wild, soweit sie die bei der Speisenzubereitung in einem Vierpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten, tote Heim-, Nutz- und Wildtiere,
- Katzen- und Hundekot oder sonstige Tierexkrememente einschließlich der Inhalte von Katzentoiletten (Katzenstreu),
- Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet oder zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
- Aschen (z. B. aus der Kohle- und Holzfeuerung).

(10) **Sperrabfall** im Sinne dieser Satzung sind sperrige Siedlungsabfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter der Stadt Chemnitz eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren, insbesondere Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände des privaten Haushalts. Sperrige Abfälle aus Holz, Metallen und Kunststoffen nach den entsprechenden Absätzen 14, 18 und 19 werden im Rahmen der Sperrabfallentsorgung gemäß § 15 miterfasst und entsorgt.

Kein Sperrabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, wie Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Dielungen und Fußböden (Parkett, Laminat, Vinylböden usw.), Heizungsanlagen, eingebaute Badewannen, Sanitärkeramik, Bau- und Abbruchabfälle gemäß Abs. 15 und motorbetriebene Fahrzeuge bzw. Teile davon.

(11) **Elektro- und Elektronikgeräte** im Sinne dieser Satzung sind haushaltstypische Altgeräte einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teile des Altgerätes sind und die in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der jeweils geltenden Fassung fallen. Hierunter fallen z. B.:

- Haushaltsgroßgeräte, wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektroherde, Fernsehgeräte,
- Haushaltskleingeräte, wie Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate,
- Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, wie Computer, Drucker, Laptops, Telefone, Mobilfunkgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik, wie Radiogeräte, HiFi-Anlagen,
- Beleuchtungskörper, wie Leuchtstofflampen, Entladungslampen,
- elektrische Werkzeuge, wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher,
- Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, wie elektrische Eisenbahnen, Videospielkonsolen, Fahrrad- und Laufcomputer,
- Medizinprodukte, wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte,
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate und automatische Ausgabegeräte.

- (12) **Papier/Pappe/Kartonagen** im Sinne dieser Satzung sind recycelbare, nicht verunreinigte graphische Papiere, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Prospekte sowie Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (ohne Anhaftungen von Fremdstoffen), die nach § 3 Abs. 8 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) der Systembeteiligungspflicht unterliegen und beim privaten Endverbraucher anfallen.

Nicht zu der Abfallart Papier/Pappe/Kartonagen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere Aktenordner, Tapetenreste, öl- und fettgetränkte Papiere, Fotos, geschreddertes Papier aus gewerblicher Tätigkeit, geleimte Buchrücken sowie Transport- und Umverpackungen, die von Herstellern und Vertreibern in Verkehr gebracht werden und typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen.

- (13) **Alttextilien** im Sinne dieser Satzung sind:

- gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art, wie Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.,
- Haushaltstextilien, wie Bettwäsche, Handtücher usw.,
- Heimtextilien, wie Gardinen ohne Haken und Röllchen, Tischdecken usw. sowie
- Schuhe, denen sich der Besitzer entledigen will.

Nicht zu den Alttextilien gehören insbesondere Putzlappen, Schneiderreste sowie feuchte oder stark verschmutzte Textilien sowie Teppiche, Schaumstoffe, Gummimatten, Schlitt- und Rollschuhe, Gummistiefel, Koffer und Taschen.

- (14) **Holz** im Sinne dieser Satzung sind sperrige Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Vollholz oder Spanplatten bestehen und dem Mischsortiment A I, A II und A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) zuzuordnen sind. Diese Abfälle, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat aus Holz, werden im Rahmen der Sperrabfallentsorgung erfasst und entsorgt.

Nicht zum Holz im Sinne dieser Satzung gehören Abfälle aus Holz, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, wie Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Pfosten u. Ä.

- (15) **Bau- und Abbruchabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen, wie z. B. Baustellenabfälle, Brandabfälle, Bodenaushub, Steine, Straßenaufbruch. Bau- und Abbruchabfälle sind keine Siedlungsabfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und im Sinne dieser Satzung.

- (16) **Marktabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die auf Märkten anfallenden Abfälle zur Beseitigung.

- (17) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gesundheits- und umweltgefährdende sowie gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz aus privaten Haushaltungen, insbesondere die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten.

Nicht zu den Problemabfällen im Sinne dieser Satzung gehören Industrie-

Altbatterien und Fahrzeug-Altbatterien, für die keine gesetzlichen Mitwirkungspflichten der Stadt Chemnitz bei der Batterieentsorgung bestehen.

- (18) **Metalle** im Sinne dieser Satzung sind aus Eisen- und Nichteisenmetallen bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht als Verpackung gemäß Verpackungsgesetz gelten und in sperriger Form im Rahmen der Sperrabfallentsorgung erfasst und entsorgt werden, insbesondere Regale, Fahrräder, anderer Hausrat aus Metallen.

Nicht zu Metallen im Sinne dieser Satzung gehören Fahrzeugteile, Bauschrott, Zäune, Tore.

- (19) **Kunststoffe** im Sinne dieser Satzung sind aus Hartkunststoffen bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht als Verpackung gemäß Verpackungsgesetz gelten und in sperriger Form im Rahmen der Sperrabfallentsorgung erfasst und entsorgt werden, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte, Regentonnen sowie anderer Hausrat aus Kunststoffen.

Nicht zu den Kunststoffen im Sinne dieser Satzung gehören Folien, Installationsrohre, Regenrinnen, PVC-Bodenbeläge, Garten-Fertigteiche, Swimmingpools.

- (20) **Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle)** im Sinne dieser Satzung sind nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die im Rahmen der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes anfallen. Diese Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern nach AVV 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 werden durch die Stadt Chemnitz eingesammelt, befördert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

- (21) **Restabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die in Abs. 6 und 7 genannten Abfälle, die nicht verwertet werden (Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

- (22) Als **Abholstelle** im Sinne dieser Satzung gilt die dem anschlusspflichtigen Grundstück am nächsten gelegene und an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße liegende Stelle, an der die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung bereitgestellt werden. Abholstelle ist die Bordsteinkante des Gehweges. Ist kein Gehweg vorhanden, gilt als Abholstelle der Fahrbahnrand. Die Abholstelle muss über eine befahrbare Straße gemäß Abs. 25 erreichbar sein.

- (23) **Abfallbehälterstandplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen/-berechtigten, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter zwischen den Leerungstagen dient. Für Abfallbehälterstandplätze sind die baulichen Anforderungen gemäß Anlage 3 zu beachten.

- (24) **Transportweg** im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter vom Abfallbehälterstandplatz bzw. von der Abholstelle bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden müssen. Für die Transportwege sind die Anforderungen gemäß Anlage 3 zu beachten.

- (25) **Befahrbare Straße** im Sinne dieser Satzung ist eine Straße, die so befestigt ist, dass sie mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t befahrbar ist und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit Anforderungen der gesetzlichen



Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd und ohne unzumutbare Gefährdung von einem Entsorgungsfahrzeug befahren werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn die für das Entsorgungsfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite gemäß Anlage 3 oder die lichte Höhe gemäß Anlage 3 unterschritten wird.

Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn eine für die Entsorgungsfahrzeuge geeignete Wendemöglichkeit gemäß Anlage 3 vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemanöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Rückwärtsfahrten mit Entsorgungsfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen unter Einhaltung der geltenden Regelungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers möglich. Diesbezügliche Entscheidungen im Einzelfall trifft die Stadt Chemnitz.

Ist eine Straße nicht öffentlich gewidmet, ist diese mit Entsorgungsfahrzeugen darüber hinaus nur befahrbar, wenn die in Anlage 3 genannten Anforderungen für die Zufahrt erfüllt sind und zudem alle betreffenden Eigentümer die Überfahrtgenehmigung für die Privatstraße schriftlich erteilt haben.

- (26) **Selbstbereitstellung** im Sinne dieser Satzung ist die Bereitstellung der Abfallbehälter an der Abholstelle gemäß Abs. 22 in Verantwortung des Anschlusspflichtigen zum Zwecke der Leerung.
- (27) **Vollservice** im Sinne dieser Satzung ist die vom Anschlusspflichtigen/-berechtigten an die Stadt Chemnitz beauftragte Leistung, die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung vom Abfallbehälterstandplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen/-berechtigten zum Entsorgungsfahrzeug zu transportieren und nach der Leerung wieder auf den Abfallbehälterstandplatz zurückzustellen. Zum Vollservice zählt auch der in begründeten Einzelfällen mit entsprechender Gefährdungsbeurteilung durchgeführte Transport von Abfallbehältern mit technischen Liftsystemen.

Im Rahmen der Durchführung des Vollservice kann ein Privatgrundstück mit Entsorgungsfahrzeugen befahren werden, wenn die in Abs. 25 und in Anlage 3 genannten Anforderungen für die Zufahrt erfüllt sind.

- (28) **Sperrabfallabholung aus der Wohnung** im Sinne dieser Satzung ist die Abholung von Sperrabfällen gemäß Abs. 10 aus Wohnungen oder einzelnen Zimmern von Wohnungen, Kellern, Böden, sonstigen Nebengelassen, Garagen, Wochenendhäusern und sonstigen Gebäudeteilen auf Grundstücken einschließlich den dazugehörigen Vorgärten, Höfen u. Ä.
- (29) **Einpersonengrundstück** im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, auf welchem laut aktuellem Einwohnermelderegister nur eine Person mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.
- (30) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb, Krankenhaus, Gaststätte oder ähnlichen gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen Tätige (insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.
- Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl als Grundlage für das vorzuhaltende Restabfallvolumen nach § 8 Abs. 4 nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.

- (31) **Eigene Anlagen** im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, in denen eine Beseitigung von Abfällen zur Beseitigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchgeführt wird und die in der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stehen. Bloße Vertragsbeziehungen im Dienstleistungsbereich mit einem anderen Anlagenbetreiber machen dessen Anlage nicht zu einer „eigenen Anlage“ des benannten Erzeugers oder Besitzers von Abfällen.
- (32) **Schriftliche Anträge** bedürfen der handschriftlichen Unterschrift des Antragstellers bzw. seiner qualifizierten elektronischen Signatur oder einer diesem gleichgestellten elektronischen Übermittlungsform.

Sonstige schriftlich oder in Textform zu übermittelnden Informationen oder abzugebende Mitteilungen umfassen darüber hinaus auch die Online-Übermittlung durch E-Mails oder digital bereit gestellte Formulare.

#### **§ 4 Ausschlüsse**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt Chemnitz ausgeschlossen sind:
1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht gelten,
  2. Abfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt Chemnitz nicht im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
  3. alle Abfälle, die durch den AWVC auf Grund seiner jeweils geltenden Benutzungssatzung, wirksam von der Entsorgung ausgeschlossen wurden und Abfälle für welche die Entsorgungspflicht nicht entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 3 auf die Stadt Chemnitz rückübertragen wurde,
  4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (Anlage 2a).
- (2) Vom Einsammeln und Befördern direkt beim Abfallerzeuger/-besitzer sind durch die Stadt Chemnitz ausgeschlossen
1. alle in Abs. 1 genannten Abfälle,
  2. alle in Anlage 2b aufgeführten Abfälle,
  3. sperrige Abfälle, die Gefahren für die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge und die Entsorgungsanlagen oder ihrer Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören können,
  4. Flüssigkeiten jeglicher Art und Konsistenz, Schnee und Eis.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen haben die nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Chemnitz ausgeschlossenen Abfälle in eigener Verantwortung zu transportieren und dem AWVC zu überlassen, soweit diese nicht gemäß geltender Benutzungssatzung des AWVC von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen sind. Satz 1

gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsprechend, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

- (4) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die nach Abs. 1 und 2 ausgeschlossen sind, sind für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Beseitigung dieser Abfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes selbst verantwortlich. Die Stadt Chemnitz berät hierzu die Erzeuger und Besitzer im Rahmen der Abfallberatung.
- (5) Für die Entsorgung der Abfälle, die nach Abs. 1 und 2 ausgeschlossen sind, dürfen weder die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung noch Flächen neben Abfallbehältern und sonstige Plätze benutzt werden.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte nach § 3 Abs. 1 eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (2) Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung nach dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (3) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere auch Mieter und Pächter, sind verpflichtet, diese Abfälle der Stadt Chemnitz nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen und die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).
- (4) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (insbesondere gewerbliche Siedlungsabfälle) sind verpflichtet, diese Abfälle der Stadt Chemnitz zu überlassen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen nach § 3 Abs. 31 beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an die Stadt Chemnitz auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (insbesondere gewerbliche Siedlungsabfälle) sind verpflichtet, die Abfallbehälter der Stadt Chemnitz für die Aufnahme dieser Abfälle zu benutzen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Benutzungszwang nach § 5 Abs. 3 besteht nicht, soweit:
  1. Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für Abfälle nicht bestehen,
  2. Abfälle nach § 4 ausgeschlossen sind.

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag des Anschlusspflichtigen von der Stadt Chemnitz erteilt, soweit der Anschlusspflichtige sachlich begründet nachweist, dass auf seinem Grundstück für einen zeitlich begrenzten Zeitraum keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen (z. B. wegen Rekonstruktions- und Umbaumaßnahmen, Leerzug u. Ä.) und dieser Tatbestand eine Befreiung rechtfertigt. Die Befreiung wird nicht rückwirkend erteilt.
- (3) Grundstücke, die zu Wohnzwecken und durch Gewerbe genutzt werden, werden nur komplett vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, d. h., die getrennte Befreiung der bewohnten bzw. der durch Gewerbe genutzten Grundstücksteile ist nicht möglich.
- (4) Vom Benutzungszwang nach § 5 Abs. 3 wird befreit, wer nachweist, dass er die Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz verwertet (Eigenverwertung, insbesondere Kompostierung von Bioabfällen). Die Befreiung vom Benutzungszwang auf Grund einer Eigenverwertung (z. B. Kompostierung) ist vom Anschlusspflichtigen bei der Stadt Chemnitz schriftlich zu beantragen.
- (5) Befreiungen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie werden nur befristet und/oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erteilung von Auflagen kann auch nachträglich erfolgen.
- (6) Bis zur Bewilligung des Antrags bleiben der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

## **§ 7**

### **Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen**

- (1) Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz).
- (2) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung, insbesondere Bioabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen, Metalle, Kunststoffe, Glas, Alttextilien, Sperrabfall und Problemabfälle von Restabfällen getrennt zu halten. Die Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer und sonstigen Sammelsysteme (Bringsysteme) einzubringen.
- (3) Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert, verwertet oder beseitigt werden. Es ist untersagt, sich von Abfällen durch wildes Ablagern, Vergraben oder Verbrennen in jeglicher Form zu entledigen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei den betreffenden Sammelstellen und -einrichtungen gemäß § 2.

- (5) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Chemnitz über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug oder in den betreffenden Sammelstellen und -einrichtungen gemäß § 2 befinden.
- (6) Die Stadt Chemnitz ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im überlassenen Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (7) Anderen Personen, als den jeweiligen Anschluss- und Benutzungspflichtigen im Sinne dieser Satzung, ist es nicht gestattet, zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter oder zur Abholung bereit gestellte Abfälle ohne Auftrag der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu durchsuchen bzw. zu entnehmen oder Abfälle in diese Abfallbehälter einzufüllen.
- (8) Die Nutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt Chemnitz (§ 2 Abs. 2) ist grundsätzlich nur für Abfälle aus dem Stadtgebiet zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.
- (9) Die Anlieferer von Abfällen haften für eventuelle Schäden und Aufwendungen, die dem Betreiber der Einrichtung durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen. Die Stadt Chemnitz ist befugt, vor der Annahme von Abfällen einen Nachweis über die Unbedenklichkeit einer Anlieferung zu verlangen, z. B. durch Gutachten einer Fachbehörde oder einer anerkannten Untersuchungsstelle, wenn zweifelhaft ist, ob die Abfälle in der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt Chemnitz schadlos entsorgt werden können.
- (10) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entsorgung legt die Stadt Chemnitz fest, welche Abfallarten zu welchen Bedingungen und Öffnungszeiten in den einzelnen Sammelstellen und -einrichtungen angenommen bzw. entsorgt werden können. Es gelten die jeweiligen bekannt gemachten Benutzungsordnungen und die Kennzeichnungen auf den Abfallbehältern bzw. Sammelcontainern. Im Einzelfall kann die Annahme von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung für bestimmte Zeiten und bestimmte Sammelstellen und -einrichtungen mengenmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden.
- (11) Die Benutzung der Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz, Annahmestellen und Wertstoffcontainer an den Wertstoffinseln ist nur für haushaltstypische Abfallmengen gestattet. Gewerbetreibenden, deren Gewerbe Transport- und Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz, Annahmestellen und Wertstoffcontainer an den Wertstoffinseln untersagt. Sie haben die entsprechenden Entsorgungswege unter Einhaltung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu nutzen.
- (12) Für die Benutzung der auf den öffentlich zugänglichen Wertstoffinseln befindlichen Sammelcontainer zur Sammlung von Verpackungen aus Glas, Alttextilien, Papier/Pappe/Kartonagen, Elektro(nik)kleingeräten und Metallen gelten die Einwurfzeiten montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Das Einwerfen von Abfällen in die Sammelcontainer außerhalb dieser Zeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, ist nicht gestattet. Das Öffnen und Durchsuchen der Sammelcontainer an den Wertstoffinseln sowie das Entnehmen der in den Sammelcontainern befindlichen Abfälle ist unzulässig.

- (13) Die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen, die nach Anzeige durch die Stadt Chemnitz wiederholt Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 missbräuchlich, d. h. entgegen der jeweiligen Zweckbestimmung, nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, haben der Stadt Chemnitz die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt bei durch unsachgemäße Nutzung verursachte Beschädigung oder Zerstörung der Abfallbehälter und/oder sonstiger Abfallentsorgungsanlagen und –einrichtungen.
- (14) Die Ablagerung von Abfällen jeglicher Art außerhalb der Sammelbehälter an den Abholstellen und an den Wertstoffinseln ist unzulässig und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## § 8 Abfallbehälter

- (1) Für die Erfassung, das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen werden durch die Stadt Chemnitz die folgenden genormten Abfallbehälter zugelassen und zur Verfügung gestellt:

a) für **Restabfall**

80-I-Abfallbehälter,  
120-I-Abfallbehälter,  
240-I-Abfallbehälter,  
660-I-Abfallbehälter,  
1100-I-Abfallbehälter,

zugelassen für Einpersonengrundstücke gemäß § 3 Abs. 29 (antragspflichtig):

40-I-Abfallbehälter,

b) für **Bioabfälle**

80-I-Abfallbehälter <sup>1) 2)</sup>,  
120-I-Abfallbehälter <sup>1) 2)</sup>,  
240-I-Abfallbehälter (Bestandsschutz),  
1100-I-Abfallbehälter <sup>2)</sup>,

zugelassen für Grundstücke mit nur einem Haushalt (antragspflichtig):  
40-I-Abfallbehälter

<sup>1)</sup> Auf Antrag des Anschlusspflichtigen/-berechtigten werden diese Biotonnen mit gebührenpflichtigem Biofilterdeckel zur Verfügung gestellt.

<sup>2)</sup> auch als „saisonale Biotonne“ gemäß Abs. 7

c) für **Papier/Pappe/Kartonagen**

240-I-Abfallbehälter,  
1100-I-Abfallbehälter,

d) für die Entsorgung von **Krankenhausabfällen (HMTV-Abfällen)** gemäß § 3 Abs. 20

1. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 und 18 02 01:  
2,5-I-Sammelbehälter für spitze und scharfe Gegenstände (Sharps),

5-l-Sammelbehälter für spitze und scharfe Gegenstände (Sharps),  
120-l-Abfallbehälter (als Sammel- und Transportbehälter für Sharps-  
Sammelbehälter, gebührenfrei),  
5-m<sup>3</sup>-Absetzcontainer

2. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 04 und 18 02 03:  
240-l-Abfallbehälter,  
1100-l-Abfallbehälter,  
5-m<sup>3</sup>-Umleerbehälter.

Verschließbare Abfallbehälter werden nach erteiltem Auftrag des Anschlusspflichtigen/ -berechtigten gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Verschließbare Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen und für Bioabfälle sind nur mit Dreikantschloss M 5 in der Schließeinrichtung zugelassen.

Für Großanfallstellen können durch die Stadt Chemnitz unter den für den Einzelfall festgelegten Bedingungen für die Erfassung von Restabfall, Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen sowie HMTV-Abfälle zusätzlich zugelassen werden:

5-m<sup>3</sup>-Umleerbehälter/-Absetzcontainer,  
10-m<sup>3</sup>-Presscontainer,  
20-m<sup>3</sup>-Presscontainer,  
32-m<sup>3</sup>-Abrollcontainer.

- (2) Die Größe der Abfallbehälter ist so zu wählen, dass das Volumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls ausreicht. Für die Bemessung des vorzuhaltenden Restabfallvolumens werden Richtwerte nach Abs. 3 und 4 empfohlen. Unabhängig davon hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird, damit keine Behälterüberfüllungen oder Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) auftreten.
- (3) Der Richtwert für Restabfall aus privaten Haushaltungen ist abhängig von der Zuordnung der Anzahl von Wohneinheiten zu einem Abfallbehälterstandplatz. Je nach Anzahl der einem Abfallbehälterstandplatz zugeordneten Wohnungen kann sich dieser Richtwert zwischen 10 l Restabfall pro Einwohner und Woche (klassischer mehrgeschossiger Wohnungsbau, offene Siedlungsstruktur) und 15 l Restabfall pro Einwohner und Woche (Großwohnanlagen) bewegen. Darüber hinaus vorzuhaltende Behältervolumina für Bioabfall und Papier/Pappe/Kartonagen richten sich nach dem jeweiligen regelmäßigen Anfall.
- (4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 3 Abs. 8 (insbesondere Restabfälle nach § 3 Abs. 21 und gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 3 Abs. 7) haben auf ihren oder auf den von ihnen genutzten Grundstücken in einem angemessenen Umfang Restabfallbehälter vorzuhalten. Die Größe und die Anzahl der Restabfallbehälter richtet sich je nach Art des Gewerbes nach der Beschäftigtenzahl (im Folgenden Besch.), der Anzahl der Gaststättenplätze (Plätze), der Anzahl der Betten, z. B. in Krankenhäusern (Betten), der Anzahl der zu betreuenden Personen (Pers.), z. B. in Kindertageseinrichtungen und

Schulen, der Anzahl der zu pflegenden Personen in Pflegeheimen (Pers.) oder nach ähnlichen Richtwerten. Das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen pro Anfallstelle ergibt sich aus der Summe der vorgegebenen Richtwerte, z. B. für Gaststätten: Anzahl der Plätze plus Anzahl der Beschäftigten. Werden durch Kunden, Besucher usw. zusätzliche relevante Abfallmengen erzeugt, ist das Abfallbehältervolumen bedarfsgerecht zu erhöhen.

In Abhängigkeit der genannten Richtwerte sind mindestens folgende Restabfallbehälter für die Erfassung regelmäßig anfallender Abfälle auf dem Grundstück vorzuhalten:

bei vierwöchentlicher Leerung		
bis 5 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	80-l-Abfallbehälter
bis 10 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	120-l-Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Leerung		
bis 20 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	120-l-Abfallbehälter
bis 60 Besch./Plätze/Betten/Pers.	2 x	240-l-Abfallbehälter
bis 100 Besch./Plätze/Betten/Pers.	3 x	240-l-Abfallbehälter
bei wöchentlicher Leerung		
bis 200 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	660-l-Abfallbehälter
bis 400 Besch./Plätze/Betten/Pers.	1 x	1100-l-Abfallbehälter.

Für Anfallstellen nach § 3 Abs. 8, die mehr als 400 Besch./Plätze/Betten/Pers. haben, sind jeweils pro angefangene 100 Besch./Plätze/Betten/Pers. um weitere 330 l pro Woche zu erhöhen.

Fallen in den Anfallstellen nach § 3 Abs. 8 geringere Mengen von Abfällen zur Beseitigung an als die nach den Richtwerten ermittelten, hat der Abfallerzeuger und –besitzer dies der Stadt Chemnitz entsprechend plausibel nachzuweisen.

Für spezielle Anfallstellen, insbesondere für Sportstätten, kulturelle Einrichtungen, Friedhöfe und Kirchen, werden Abfallbehälter in der nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen benötigten Anzahl und Größe festgelegt. Mindestens ein Restabfallbehälter ist verpflichtend.

- (5) Auf gemischt genutzten Grundstücken (Wohneinheiten und Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 3 Abs. 7) können ein bzw. mehrere Gewerbe bis zu jeweils einer Beschäftigtenzahl von 4 Beschäftigten mit Einverständnis des Grundstückseigentümers die für die privaten Haushaltungen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mitbenutzen. Die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter ist durch den Grundstückseigentümer bei der Stadt Chemnitz schriftlich anzuzeigen.
- (6) Wird durch die Stadt Chemnitz festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Chemnitz zusätzliche Abfallbehälter nicht bestellt werden, so werden die Anschlusspflichtigen zur Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter verpflichtet.
- (7) Für das Einsammeln und den Transport von nicht regelmäßig bzw. vorübergehend vermehrt anfallenden Restabfällen, Bioabfällen und Abfällen aus Papier/Pappe/Kartonagen sowie Krankenhausabfällen (HMTV-Abfällen) werden durch die Stadt Chemnitz:



- Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Satz 1 auf Bestellung für eine Sonderentsorgung,
- zeitweise nutzbare Abfallbehälter für Bioabfälle („saisonale Biotonne“) für Wochenend- oder Gartengrundstücke, auf deren Adresse keine Person laut Einwohnermelderegister mit Wohnsitz eingetragen ist,
- Abfallsäcke für Restabfall (80 l) mit gültigem Gebührensiegel der Stadt Chemnitz,
- kompostierfähige Säcke für Grüngut (60 l) – Grüngut-Sack,
- kompostierfähige Säcke für Laub (60 l) – saisonaler Laub-Sack

gegen Gebühr zur Verfügung gestellt, soweit der Betrieb der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung dies zulässt.

- (8) Die Stadt Chemnitz stellt die zur Aufnahme des Abfalls erforderlichen Abfallbehälter und Container gemäß Abs. 1 zur Verfügung und hält sie instand. Darüber hinaus führt die Stadt Chemnitz einmal jährlich eine Innenreinigung der Bioabfallbehälter durch. Ein Anspruch auf eine Zweitanfahrt besteht hierbei nicht.
- (9) Die Stadt Chemnitz berät über die für das jeweilige Grundstück zweckmäßigsten Sammelsysteme und nach Angabe des Abfallvolumens durch den Anschlusspflichtigen/-berechtigten zu der Art, der Anzahl und dem Benutzungszweck der auf dem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter sowie zur Häufigkeit der Entleerung.
- (10) Technische Systeme, die den Anschlusspflichtigen in die Lage versetzen, die Abfallgebühren verursachergerechter auf die Mieter umzulegen, sind dann zugelassen, wenn für deren Betrieb die zugelassenen Abfallbehälter entsprechend Abs. 1 verwendet werden und am Leerungstag bei Vollservice die ungehinderte Entsorgung gewährleistet ist.

## **§ 9**

### **Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die von der Stadt Chemnitz einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 und 7 sowie sonstige Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen zur Verfügung gestellt. Der angefallene Abfall ist ausnahmslos nur in die von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten, zugelassenen Abfallbehälter zu füllen. Andere als die zugelassenen Abfallbehälter oder solche mit nicht zulässigem Inhalt werden weder geleert noch abgefahren. Hinsichtlich der Durchführung der Leerung von Biotonnen und Abfallbehältern für Papier/Pappe/Kartonagen wird auf § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 verwiesen, wonach falsch befüllte Behälter nicht geleert werden.
- (2) Wird am Leerungstag der Abfallbehälter oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass der Abfallbehälter mit anderen als den zugelassenen Abfällen befüllt ist bzw. war, hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für die ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen. Die Regelungen nach Abs. 12 bleiben davon unberührt.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen ständigen Nutzern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (4) Soweit die Stadt Chemnitz Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung öffentlich zugänglich im Stadtgebiet aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Alttextilien, Papier/Pappe/Kartonagen, Elektro(nik)kleingeräte, Metalle, eingebracht werden. Derartige Abfälle zur Verwertung sind nicht über die Restabfallbehälter auf den Grundstücken zu entsorgen.
- (5) Abfälle dürfen in die Abfallbehälter weder eingestampft, eingepresst oder eingeschlämmt werden. Ebenfalls dürfen sie nicht in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch gut schließen lässt, um eine spätere Leerung ohne Problem zu ermöglichen.
- (6) Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (7) Die Stadt Chemnitz ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippvorgang des Behälters nicht lösen, manuell zu lockern und aus Behältern zu entfernen.
- (8) Die von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 dürfen nur bis zum Erreichen der jeweiligen nominalen Nutzmassen befüllt werden. Eine Überladung der Abfallbehälter über die jeweilige nominale Nutzmasse hinaus ist unzulässig und kann eine Haftung für Schäden gemäß Abs. 12 zur Folge haben. Wird bei der Leerung eines Abfallbehälters wiederholt eine höhere Masse als die jeweilige nominale Nutzmasse festgestellt, kann die Leerung durch die Stadt Chemnitz verweigert werden.

#### Abfallbehälter nach der DIN EN 840

80-l-Abfallbehälter	nominale Nutzmasse:	40 kg
120-l-Abfallbehälter	nominale Nutzmasse:	48 kg
240-l-Abfallbehälter	nominale Nutzmasse:	96 kg
660-l-Abfallbehälter	nominale Nutzmasse:	264 kg
1100-l-Abfallbehälter	nominale Nutzmasse:	440 kg.

Die gemäß § 8 Abs. 7 verfügbaren Abfallsäcke dürfen maximal mit nachfolgend aufgeführten Massen befüllt werden und sind zugebunden abzugeben bzw. zur Abholung bereitzustellen.

Restabfallsack (nominales Volumen 80 l)	20 kg
Grüngutsack (nominales Volumen 60 l)	20 kg
saisonalen Laub-Sack (nominales Volumen 60 l)	20 kg.

Die Überfüllung von Abfallsäcken ist unzulässig. Die Mitnahme von überfüllten und nicht zugebundenen Säcken kann durch die Stadt Chemnitz verweigert werden.

- (9) Die Abfallbehälter sind von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen schonend zu behandeln und sauber zu halten. Die Sauberhaltung der Abfallbehälter kann von den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen auf eigene Kosten auch einer

Reinigungsfirma übertragen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Zuordnung der Abfallbehälter zu den Standplätzen nicht verändert werden darf.

- (10) Die von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 sind mit einem Chip zur eindeutigen Identifikation ausgerüstet. Die Zuordnung eines Behälters zu mehreren Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer und damit Anschlusspflichtigen ist nicht erlaubt. Des Weiteren ist es untersagt, Behälter eines Grundstückes eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.
- (11) Eine Verwendung der von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, sonstigen Sammelbehälter für Abfälle oder Abfallentsorgungsanlagen und –einrichtungen für Werbezwecke und Beschriftungen ist nur mit Genehmigung der Stadt Chemnitz zulässig.
- (12) Die Haftung für Schäden, die der Stadt Chemnitz durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe oder Gegenstände in Abfallbehältern, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (13) Die von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind bei Um- oder Abmeldungen durch den Anschlusspflichtigen an die Stadt Chemnitz in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

- (1) Die von der Stadt Chemnitz auf öffentlichen Straßen nach § 2 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (sog. Papierkörbe u. Ä.) dürfen nur für Unterwegsabfälle und nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen oder von sonstigen Anfallstellen genutzt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen sowie Händler auf öffentlichen Flächen, insbesondere auf Märkten, haben zur Erfassung der im Zusammenhang mit dem Verkauf ihrer Waren anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle Abfallbehälter aufzustellen oder aufstellen zu lassen und die darin erfassten Abfälle der Stadt Chemnitz zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht unter Einhaltung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden.
- (3) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter die Vorhaltung von Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken mit der Stadt Chemnitz abzustimmen. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadt Chemnitz zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht unter Einhaltung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden.

## **§ 11**

### **Standplätze, Abholstelle und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Abfallbehälterstandplatz gemäß § 3 Abs. 23 für die Abfallbehälter in ausreichender Größe bereitzustellen, zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Für Abfallbehälterstandplätze sind die baulichen Anforderungen gemäß Anlage

3 zu beachten. Die Stadt Chemnitz berät die Anschlusspflichtigen hierzu bei Bedarf. Bei Neubau und bei grundhaften Sanierungen von Wohnanlagen oder sonstigen Objekten, bei denen mehrere Personen die Abfallbehälter an Sammelstandplätzen gemeinschaftlich nutzen, sollte vor Einreichung des Bauantrages die Einrichtung und Ausführung der Abfallbehälterstandplätze mit der Stadt Chemnitz beraten werden. Für Verlegungen oder Änderungen der Abfallbehälterstandplätze und der Transportwege gilt Satz 3 entsprechend. Die Veränderungen von Abfallbehälterstandplätzen und Transportwegen sind der Stadt Chemnitz anzuzeigen. Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, im Einzelfall Entscheidungen zur Befahrbarkeit von Grundstücken, Straßen, Wegen, Plätzen zu treffen und ggf. Abholstellen gemäß § 3 Abs. 22 festzulegen.

- (3) Geschlossene Abfallbehälterräume, Abfallbehälterschränke und Umhausungen sind zur Gewährleistung von hygienischen Anforderungen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.
- (4) Es ist möglich, den Abfallbehälterstandplatz auch auf einem Nachbargrundstück zu errichten, sofern das Einverständnis des Eigentümers dieses Grundstücks nachgewiesen ist. Die Neueinrichtung oder die Verlegung des Abfallbehälterstandplatzes ist schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Eigentümer mehrerer an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke können einen gemeinsamen Abfallbehälterstandplatz gemäß § 3 Abs. 23 (Sammelstandplatz) auf einem dieser Grundstücke oder auf einem räumlich nahe gelegenen Grundstück errichten und nutzen. Dieses Grundstück muss sich ebenfalls im Eigentum eines der Grundstückseigentümer befinden bzw. muss durch eine schuldrechtliche Vereinbarung mit dem betreffenden Grundstückseigentümer nutzbar sein. Der Sammelstandplatz und die dazugehörige Nutzergemeinschaft sind der Stadt Chemnitz schriftlich anzuzeigen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag nach § 21 Abs. 8 c) können mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige benachbarter Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Satz 2) eine Gemeinschaft zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern bilden. In dem Antrag ist einer der Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Stadt Chemnitz gegenüber zum Bevollmächtigten und der Standort der gemeinsam genutzten Abfallbehälter zu bestimmen.
- (7) Am Leerungstag sind die Abfallbehälter an der Abholstelle gemäß § 3 Abs. 22 ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitzustellen (Selbstbereitstellung gemäß § 3 Abs. 26), es sei denn, es wird ein Volservice nach § 12 durchgeführt. Die Bereitstellung der Abfallbehälter hat am Leerungstag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vorabend ab 18:00 Uhr zu erfolgen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Abholstelle zu entfernen.
- (8) Ist die Bereitstellung von Abfallbehältern zur Leerung nach Abs. 7 deshalb nicht möglich, weil die Leerung nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich wäre oder die Anfahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug zu Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs oder Personen führen würde, kann die Stadt Chemnitz nach Anhörung des Anschlusspflichtigen bestimmen, an welcher Abholstelle die Abfallbehälter zur Leerung bereitzustellen sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass:

- die Leerung der Abfallbehälter mit einem Seitenlader erfolgt oder
  - die Zu- oder Abfahrt zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Entsorgungsfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder
  - durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Entsorgungsfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde oder
  - auf Grund topographischer oder sonstiger örtlicher Bedingungen die Befahrbarkeit der Straße gemäß § 3 Abs. 25 nicht gegeben ist (insbesondere bei Sackgassen ohne Wendemöglichkeit für Entsorgungsfahrzeuge) und die Grundstücke mit Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können oder
  - eine zeitweise Behinderung oder Sperrung die sonst übliche Zu- und Abfahrt für Entsorgungsfahrzeuge unzumutbar oder unmöglich macht oder
  - die Straße aus anderen Gründen von den Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden kann.
- (9) Sind die Voraussetzungen zum Befahren einer Privatstraße gemäß § 3 Abs. 25 Satz 6 nicht gegeben, kann die Stadt Chemnitz nach Anhörung des Anschlusspflichtigen die Abholstelle für die Leerung der Abfallbehälter bestimmen.

## **§ 12**

### **Vollservice bei Leerung der Abfallbehälter**

- (1) Jeder Anschlusspflichtige/-berechtigte – mit Ausnahme nach § 11 Abs. 8 – kann sich von der Verpflichtung zur Selbstbereitstellung der Abfallbehälter nach § 11 Abs. 7 Satz 1 freistellen lassen und den Vollservice nach § 3 Abs. 27 bestellen. Die Beauftragung und Durchführung des Vollservice ist bei Einsatz von Seitenladerfahrzeugen mit Einmannbedienung ausgeschlossen. Der Vollservice ist für jede durch die Stadt Chemnitz haushaltsnah gesammelte Abfallart (Restabfall, Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen sowie HMTV-Abfälle) gesondert gemäß § 21 Abs. 7 schriftlich zu bestellen bzw. zu kündigen. Für die Durchführung der Leistungen des Vollservice, ausgenommen die Nutzung von technischen Liftsystemen nach § 3 Abs. 27 Satz 2 und das Befahren eines Privatgrundstückes mit Entsorgungsfahrzeugen nach § 3 Abs. 27 Satz 3, wird eine Gebühr gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Durchführung des beauftragten Vollservice sind die Erfüllung der baulichen Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten gemäß Anlage 3 sowie die Sicherstellung der Bedingungen nach Abs. 3 bis 5 Voraussetzungen. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Feststellung der örtlichen Bedingungen erfolgen im Rahmen einer Standplatzprüfung durch die Stadt Chemnitz. Sofern die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Stadt Chemnitz die Durchführung des Vollservice ablehnen. Im Falle des nachträglichen Wegfalls einer dieser Voraussetzungen ist die Stadt Chemnitz berechtigt, den Vollservice sofort einzustellen. Die Regelung des § 21 Abs. 7 gilt in diesen Fällen nicht.
- (3) Für den Vollservice nach § 3 Abs. 27 Satz 1 ist im Regelfall ein Transportweg der Abfallbehälter vom Abfallbehälterstandplatz zum Entsorgungsfahrzeug bis zu max. 100 m möglich. In begründeten Einzelfällen können davon abweichende Regelungen getroffen werden.

- (4) Aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie zur Gewährleistung eines sicheren Behältertransports kann der Vollservice mit einem unvermeidlichen Transport über Treppen nur bei Nutzung von Zwei-Rad-Behältern (80 l, 120 l, 240 l) in Anspruch genommen werden. Bei einem notwendigen Transport von Zwei-Rad-Behältern über Treppen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg nicht überschritten werden. Eine Verpflichtung zum Tragen von Abfallbehältern jeglicher Größe (z. B. durch Hausflure, über Treppen und sonstige Unebenheiten) besteht grundsätzlich nicht.
- (5) Zur sicheren und gefahrungsfreien Durchführung des Vollservice müssen die in geschlossenen Innenräumen befindlichen Abfallbehälterstandplätze von außen zugänglich sein. Sie sollten möglichst niveaugleich mit dem Fahrweg liegen. Ein Transport von Abfallbehältern aus Kellern und sonstigen Unter- oder Obergeschossen, ggf. mit technischen Liftsystemen, erfolgt im Rahmen des Vollservice nur in begründeten Einzelfällen mit entsprechender Gefährdungsbeurteilung.
- (6) Der Anspruch auf die Erbringung des beauftragten Vollservice entfällt, wenn die Durchführung der Leistung tatsächlich nicht möglich ist oder hierbei unzumutbare gesundheitliche Gefahren und Belastungen für das Entsorgungspersonal vorhanden sind. Die Gewährung einer gebührenfreien Zweitanfahrt besteht in diesen Fällen nicht.
- (7) Der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene hat zu sichern, dass das ungehinderte Betreten oder Befahren des Grundstücks am Leerungstag zum Zwecke des Transports und der Leerung der Abfallbehälter durch das Entsorgungspersonal möglich ist. Sofern sich Abfallbehälter auf verschlossenen Abfallbehälterstandplätzen befinden und im Rahmen des Vollservice geleert werden, müssen die Türen ohne Schließeinrichtung oder mit einem Dreikantschlüssel der Größe M 5 geöffnet bzw. geschlossen werden können. Schließsysteme oder Schrankensysteme für Zugänge zu den Grundstücken oder Wohnhäusern (Haustür, Hoftür o. Ä.) und zu den Abfallbehälterstandplätzen werden bei gewünschtem Vollservice nur akzeptiert, wenn der Zugang durch Eingabe einer Codenummer geöffnet werden kann und diese der Stadt Chemnitz schriftlich angezeigt wurde.

### **§ 13 Abfuhr**

- (1) Die turnusmäßige Leerung der Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier/Pappe/Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) erfolgt an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr. Die Leerungstage bestimmt die Stadt Chemnitz.
- (2) Die Leerungsturnusse für Restabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 a) betragen:  
bis 240 l      zwei- oder vierwöchentlich und  
ab 660 l      wöchentlich oder zweiwöchentlich.

Im begründeten Einzelfall kann die Stadt Chemnitz hiervon abweichende Regelungen treffen. Restabfallsäcke mit gültigem Gebührensiegel der Stadt Chemnitz gemäß § 8 Abs. 7 werden nur zugebunden als Beistellungen am Leerungstag des Restabfallbehälters mitgenommen.

- (3) Der Leerungsturnus für Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ist einmal wöchentlich. Die saisonalen Laub-Säcke der Stadt Chemnitz gemäß § 8 Abs. 7 werden nur im Zeitraum vom 15.09. bis zum 15.12. eines Kalenderjahres zugebunden als Beistellungen am Leerungstag des am Grundstück vorhandenen Bioabfallbehälters mitgenommen.
- (4) Die Leerung der Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen gemäß § 8 Abs. 1 c) erfolgt nach den Festlegungen der Stadt Chemnitz für das jeweilige Entsorgungsgebiet einheitlich zweiwöchentlich oder vierwöchentlich.
- (5) Die Leerungsturnusse für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 8 Abs. 1 d) sind für 240-l- und 1100-l-Abfallbehälter wöchentlich oder zweiwöchentlich. Für die übrigen Abfallbehälter für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) werden die Leerungstermine mit den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen entsprechend des Bedarfs vereinbart.
- (6) Die Leerung der für Großanfallstellen im Einzelnen bereitgestellten Großcontainer (mit einem Volumen von 5 m<sup>3</sup> und größer) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 ist auf Abruf möglich.
- (7) Die Leerungstermine für die Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier/Pappe/Kartonagen werden den Eigentümern der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke bzw. den von ihnen Bevollmächtigten mit der Versendung des grundstücksbezogenen Entsorgungskalenders mitgeteilt. Für die Bekanntgabe der Abholtermine bei der Sperrabfallentsorgung gilt § 15 Abs. 6.
- (8) Fällt der turnusmäßige Leerungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr am folgenden Werktag nachgeholt. Damit verschieben sich alle folgenden Leerungstage der Woche um einen Tag. Bei zusammenhängenden Feiertagen kann die Abfuhr vorverlegt werden. Die Veränderungen der Leerungstage sind in den jeweiligen grundstücksbezogenen Entsorgungskalendern sowie in den dafür vorhandenen digitalen Medien ausgewiesen und werden zusätzlich durch die Stadt Chemnitz ortsüblich veröffentlicht.
- (9) Können die Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier/Pappe/Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) durch Verschulden der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen nicht geleert werden, so werden sie vor der nächsten turnusmäßigen Leerung nur nach Erteilung eines Auftrags für eine gebührenpflichtige Sonderentsorgung entsprechend der geltenden Abfallgebührensatzung der Stadt Chemnitz geleert.

Ist die Leerung der Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier/Pappe/Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) aus Gründen, die den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen nicht anzulasten sind, nicht möglich, erfolgt innerhalb von zwei Werktagen eine einmalige, gebührenfreie Zweitanfahrt zwecks Leerung der Abfallbehälter. Bleibt die Zweitanfahrt wiederum erfolglos, so wird die Leerung entsprechend der Leistungsfähigkeit erfolgen.

## **§ 14 Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle gemäß § 3 Abs. 9 aus privaten Haushaltungen sind getrennt von

anderen Abfällen zu halten und über die haushaltnah aufgestellten Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) (Biotonne) zu entsorgen (Holsystem). Für die Entsorgung von Grüngut aus privaten Haushaltungen bestehen zusätzlich die Abgabemöglichkeiten gemäß Abs. 9 und 11 auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz (Bringsystem).

- (2) Bioabfälle im Sinne vom § 3 Abs. 9 sind ohne nicht kompostierbare Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, Glas, Metalle und Restabfälle, in die Biotonnen bzw. in die Sammelcontainer an den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz einzufüllen, so dass eine hochwertige Verwertung des Bioabfalls in den dafür vorgesehenen Anlagen sichergestellt werden kann.
- (3) Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen für den Verwertungsprozess der Bioabfälle ist die Stadt Chemnitz berechtigt, die Inhalte der Biotonnen und die an die Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz angelieferten Grüngutmengen zu kontrollieren.
- (4) Nicht ordnungsgemäß, mit nicht kompostierbaren Fremdstoffen (z. B. Kunststoffe, Glas, Metalle und Restabfälle) befüllte Biotonnen werden auf der turnusmäßigen Tour nicht geleert. Ebenso erfolgt keine Annahme von Grüngutmengen, die andere Materialien als Grüngut enthalten, auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz.
- (5) Im Falle von nicht geleerten Biotonnen aus Gründen nach Abs. 4 erfolgt die Wiederaufnahme der turnusmäßigen Leerung erst nach der vom Anschlusspflichtigen schriftlich bestätigten Nachsortierung oder schriftlich in Auftrag gegebenen und durchgeführten gebührenpflichtigen Sonderentsorgung des Inhalts der Biotonne als Restabfall. Für den Fall einer nach Information und Aufklärung zur korrekten Befüllung der Biotonnen festgestellten wiederholten falschen Befüllung im Sinne von Abs. 4 kann die Stadt Chemnitz die an die Biotonne angeschlossenen Erzeuger und Besitzer der Abfälle für eine Dauer von bis zu 6 Monaten von der Bioabfallentsorgung ausschließen und die Biotonnen abziehen. Der Anschlusspflichtige wird schriftlich über den Sachverhalt und die Dauer des Ausschlusses informiert. Für die Dauer des Ausschlusses hat der Anschlusspflichtige ein dem abgezogenen Bioabfallbehältervolumen entsprechendes zusätzliches Restabfallbehältervolumen zu bestellen und zu nutzen bzw. zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, im Einzelfall gemäß § 25 das zusätzliche Restabfallbehältervolumen zuzuweisen. Über eine Verlängerung des Ausschlusses nach Satz 2 entscheidet die Stadt Chemnitz im Einzelfall.
- (6) Aus Gründen der Hygiene und der Sauberhaltung der Biotonnen sollten stark feuchtende Bioabfälle vor dem Einbringen in die Biotonne in saugfähiges Papier eingeschlagen werden. Kunststofftüten oder als kompostierfähig bezeichnete Tüten aus Biokunststoffen dürfen nicht mit in die Biotonnen gegeben werden. Verdorbene Lebensmittel sind ohne Verpackung in die Biotonnen einzufüllen.
- (7) Speisereste und Küchenabfälle aus gewerblichen Großküchen oder Gastronomiebetrieben sind von der Entsorgung mittels Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von gemischt genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 entsprechend.
- (8) Anschlusspflichtige (§ 3 Abs. 1) können auf Antrag gemäß § 21 Abs. 8 b) von der Benutzungspflicht der Bioabfallbehälter befreit werden, soweit die



Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz erfüllt werden. Ordnungsgemäß und schadlos ist die Verwertung nur dann, wenn sämtliche auf dem für die private Lebensführung genutzten Grundstück anfallenden Bioabfälle auf diesem verwertet werden, die Verwertung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften konformgeht und dass Wohl der Allgemeinheit, z. B. durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer, nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin ist zur Sicherstellung der Verwertung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen eine Gartenfläche mit mindestens 25 m<sup>2</sup> (ohne Rasen, Wege, Terrassen) pro gemeldete Person nachzuweisen. Die Stadt Chemnitz ist befugt, die Ordnungsmäßigkeit der Verwertung zu kontrollieren. Erfüllt der Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle die Anforderungen nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht oder ist der Erzeuger oder Besitzer dazu nicht in der Lage, sind diese Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz der Stadt Chemnitz zu überlassen.

- (9) Sperrige Pflanzenabfälle, insbesondere Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie andere Pflanzenabfälle, die auf Grund ihrer Länge ohne weitere Vorbehandlung nicht in einen Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) passen, können in einer Menge bis zu 2 m<sup>3</sup> je Anlieferung und Tag auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz abgegeben werden (Bringsystem). Dazu gehören auch Gehölze, einschließlich Ast- bzw. Stammholz, mit einem Durchmesser bis zu 10 cm und einer Länge bis zu 1,20 m. Ausgenommen hiervon sind Wurzelstöcke.
- (10) Als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit von Laub können die durch die Stadt Chemnitz saisonal im Zeitraum vom 01.09. bis 15.12. eines Kalenderjahres bereitgestellten saisonalen Laub-Säcke in der Größe 60 l (§ 8 Abs. 7) gegen eine Gebühr gemäß geltender Abfallgebührensatzung erworben werden. Die gefüllten saisonalen Laub-Säcke werden in der Zeit vom 15.09. bis 15.12. eines Kalenderjahres am Leerungstag der am Grundstück vorhandenen Biotonne zugebunden als Beistellung mitgenommen (saisonales Holsystem).
- (11) Für die Entsorgung von Grüngut (Pflanzenabfälle wie Rasenschnitt, Unkräuter, (gehäckselter) Hecken-, Strauch- und Baumschnitt, ausgenommen Fallobst) können bei Mehranfall zusätzlich die durch die Stadt Chemnitz bereitgestellten Grüngut-Säcke in der Größe 60 l (§ 8 Abs. 7) gegen eine Gebühr gemäß geltender Abfallgebührensatzung erworben und genutzt werden. Die Abgabe der gefüllten Grüngut-Säcke ist ausschließlich an den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz möglich (ganzjähriges Bringsystem).
- (12) Bei einem zeitlich begrenzten Anfall von Bioabfällen auf Grundstücken, auf deren Adresse keine Person laut Einwohnermelderegister mit Wohnsitz eingetragen ist, wie z. B. Wochenend- und Gartengrundstücke, können Biotonnen für einen befristeten Zeitraum im jeweiligen Kalenderjahr schriftlich bestellt und genutzt werden („saisonale Biotonne“). Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.
- (13) Die Art und Weise sowie die Termine der Entsorgung der in privaten Haushaltungen anfallenden Weihnachtsbäume werden durch die Stadt Chemnitz ortsüblich bekannt gemacht.

## **§ 15 Sperrabfall**

- (1) Die Stadt Chemnitz entsorgt den in den privaten Haushaltungen anfallenden Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 durch separate Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung, Abgabe auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz).
- (2) Sperrabfall aus privaten Haushaltungen wird nach schriftlichem Auftrag eines grundsätzlich mit Wohnsitz in der Stadt Chemnitz gemeldeten Benutzungsberechtigten maximal einmal pro Jahr und Haushalt auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück, ohne zusätzliche Gebühren, am Grundstück abgeholt (Abfuhr auf Bestellung).

Der Auftrag ist vom Benutzungsberechtigten unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände sowie seiner Wohnadresse und ggf. der davon abweichenden Abholadresse in Chemnitz (Abholstelle nach § 3 Abs. 22) schriftlich, durch Nutzung der „Sperrabfallkarte“ an den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) zu richten. Die „Sperrabfallkarte“ ist für einen Auftrag gültig und kann nicht mehrfach verwendet werden. Sammelentsorgungen von Sperrabfall mehrerer Benutzungsberechtigter einer Wohnadresse sind in Absprache mit dem ASR möglich.

- (3) Die Abholung elektrischer und elektronischer Haushaltsgroßgeräte gemäß § 3 Abs. 11 kann – unbeschadet der Möglichkeit zur Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz – im Rahmen der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 beauftragt werden.
- (4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8), die ihren Geschäftssitz in der Stadt Chemnitz haben und an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 in Anspruch nehmen, soweit es sich um Sperrabfall in haushaltstypischer Art und Menge handelt.
- (5) Aufträge zur Abfuhr von Sperrabfall, welche über eine Abfuhr auf Bestellung nach Abs. 2 Satz 1 hinausgehen, sowie Aufträge für die Abfuhr des Sperrabfalls, der auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen oder unbewohnt sind, sind gebührenpflichtig möglich.
- (6) Die Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 2 bis 5 erfolgt i. d. R. innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der „Sperrabfallkarte“ im ASR. Der Abholtermin wird vom ASR festgelegt und soll dem Antragsteller mindestens 4 Kalendertage vor der Abholung bekannt gegeben werden.
- (7) Als Ausnahmen von der Regelung gemäß Abs. 6 kann die Beauftragung der Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 2 und 5 an einem individuellen, von der Stadt Chemnitz bestätigten Abfuhrtermin (Terminabfuhr) oder als Expressabholung erfolgen. Als Terminabfuhr gilt auch die Abholung am Werktag (Montag bis Freitag) nach dem bestätigten Abfuhrtermin. Bei der Expressabholung wird der Sperrabfall an einem der folgenden 2 Tage, von Montag bis Freitag, nach Eingang des Auftrags entsorgt. Die Terminabfuhr ist nicht als Expressabholung bestellbar. Die Terminabfuhr und die Expressabholung sind als Sonderleistungen gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.
- (8) Bei der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) sind die auf der „Sperrabfallkarte“ angegebenen Gegenstände am vorgesehenen Abholtage bis 06:00 Uhr, frühestens am Vortag des Abholtages ab 18:00 Uhr, am Fahrbahnrand vor dem jeweiligen Grundstück (Abholstelle nach § 3 Abs. 22),

getrennt nach den Gegenständen aus Holz, Metallen, Kunststoffen, elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte und sonstigem Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen, Teppiche u. Ä.) bereitzustellen. Im Einzelfall können von der Abholstelle abweichende Bereitstellungsorte, die die Anforderungen nach § 3 Abs. 27 i. V. m. Anlage 3 erfüllen, von der Stadt Chemnitz bestimmt werden.

Die bereitgestellten Einzelstücke des Sperrabfalls dürfen nur so schwer sein (maximal ca. 80 kg), dass diese von 2 Personen ohne Hilfsmittel mit durchschnittlichem Kraftaufwand und ohne abzusetzen vom Bereitstellungsort zum Entsorgungsfahrzeug befördert werden können. Die Bereitstellung und der Transport des Sperrabfalls sollten so erfolgen, dass die Möglichkeiten des Recyclings und der Verwertung genutzt werden können. Der Sperrabfall gilt als angefallen, sobald er zur Abholung bereitgestellt ist.

Abfälle, die nicht zum Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 gehören, sind von der Sperrabfallentsorgung ausgeschlossen.

- (9) Die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) aus Wohnungen gemäß § 3 Abs. 28 ist unter Benutzung der „Sperrabfallkarte“ nach entsprechend beauftragter Zusatzleistung und gegen Zahlung einer Gebühr gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung möglich. Für die Anmeldung und die Festlegung des Abholtermins gelten die Regelungen der Abs. 2, 3, 6 und 7. Größere Gegenstände sind vom Auftraggeber in Teile, entsprechend den Vorgaben des Abs. 8 Satz 3, zu zerlegen. Das Entsorgungspersonal ist nicht zu einer Demontage der Gegenstände verpflichtet. Elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte sind vom Stromnetz oder Gasnetz abgetrennt bereitzustellen.

Die Transportwege müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet sowie schnee- und glättefrei sein.

Der Sperrabfall ist vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten zu übergeben. Das Entsorgungspersonal kann die Mitnahme von Gegenständen aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verweigern.

Bei Komplettberäumungen (z. B. bei Eintreten eines Sterbefalls u. Ä.) erfolgt eine vorherige Besichtigung der zu beräumenden Wohnung, um den Umfang und die Bedingungen der Beräumung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Komplettberäumungen werden nicht als Expressabholung nach Abs. 7 Satz 2 durchgeführt.

- (10) Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 kann in einer Menge bis zu 2 m<sup>3</sup> je Anlieferung und Tag auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz abgegeben werden (Bringsystem). Die Annahme erfolgt während der Öffnungszeiten und zu den Bedingungen der Benutzungsordnung sowie den Regelungen in § 7.

## **§ 16**

### **Papier/Pappe/Kartonagen**

- (1) Die Stadt Chemnitz erfasst die in privaten Haushaltungen anfallenden Mengen an Papier/Pappe/Kartonagen gemäß § 3 Abs. 12 mittels haushaltsnah aufgestellter Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 c) sowie mittels Sammelbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen an ausgewählten Wertstoffinseln und führt sie einem Recyclingverfahren zu.

- (2) Pappen und Kartonagen, die wegen ihrer Größe und/oder Menge nicht in die Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen passen, werden auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz angenommen und anschließend einem Recyclingverfahren zugeführt.
- (3) Nicht ordnungsgemäß, mit Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffe, Glas, Metalle, Restabfälle, oder mit nassen oder verunreinigten Papier/Pappe/Kartonagen befüllte Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 c, auf Grund dessen eine hochwertige Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen in den dafür vorgesehenen Anlagen nicht mehr sichergestellt werden kann, werden auf den turnusmäßigen Touren nicht geleert. Ebenso erfolgt keine Annahme von Papier/Pappe/Kartonagen, die Fremdstoffe enthalten oder mit anderen Materialien verunreinigt sind, auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz.
- (4) Im Falle von nicht geleerten Abfallbehältern für Papier/Pappe/Kartonagen aus Gründen nach Abs. 3 erfolgt die Wiederaufnahme der turnusmäßigen Leerung erst nach der vom Anschlusspflichtigen/-berechtigten schriftlich bestätigten Nachsortierung oder schriftlich in Auftrag gegebenen und durchgeführten gebührenpflichtigen Sonderentsorgung des Inhalts der Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen als Restabfall. Für den Fall einer nach Information und Aufklärung zur korrekten Befüllung der Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen festgestellten wiederholten falschen Befüllung im Sinne von Abs. 3 kann die Stadt Chemnitz die an den Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen angeschlossenen Erzeuger und Besitzer der Abfälle für eine Dauer von bis zu 6 Monaten von dem haushaltnahen Erfassungssystem für Papier/Pappe/Kartonagen ausschließen und die Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen abziehen. Der Anschlusspflichtige wird schriftlich über den Sachverhalt und die Dauer des Ausschlusses informiert. Die von der Maßnahme betroffenen Erzeuger und Besitzer von Papier/Pappe/Kartonagen sind verpflichtet, das vorhandene Bringsystem für die anfallenden Abfälle aus Papier/Pappe/Kartonagen zu nutzen. Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, im Einzelfall gemäß § 25 das erforderliche, zusätzliche Restabfallbehältervolumen bis zum Umfang des abgezogenen Behältervolumens für Papier/Pappe/Kartonagen für die Dauer des Ausschlusses zuzuweisen. Über eine Verlängerung des Ausschlusses nach Satz 2 entscheidet die Stadt Chemnitz im Einzelfall.
- (5) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8) können das Erfassungssystem für Papier/Pappe/Kartonagen in haushaltstypischer Art und Menge nach Abs. 1 und 2 mitnutzen.
- (6) Für die Erfassung von Papier/Pappe/Kartonagen auf gemischt genutzten Grundstücken gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 17 Alttextilien**

- (1) Alttextilien gemäß § 3 Abs. 13 werden über die an den Wertstoffinseln bereitgestellten Alttextiliencontainer nach Maßgabe des von der Stadt Chemnitz beschlossenen Standortkonzeptes Alttextilien erfasst. Das Standortkonzept Alttextilien und die Standorte der Wertstoffinseln werden durch die Stadt Chemnitz ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Alttextilien sind in Säcken verpackt in die Alttextiliencontainer einzufüllen. Die Säcke sind zuzubinden und sollen ein Gewicht von 20 kg nicht übersteigen.

Schuhe sind paarweise zu bündeln.

### **§ 18 Problemabfälle**

- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle gemäß § 3 Abs. 17 sind vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und den hierfür eingerichteten und öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen (insbesondere Schadstoffmobil) zuzuführen.
- (2) Die Abgabemengen der Problemabfälle an der Sammelstelle Schadstoffmobil sind begrenzt auf bis zu 5 kg je Abfallart und Anliefertag, bei Altfarben auf bis zu 25 kg je Anliefertag.
- (3) Geräte-Altballerrien aus privaten Haushaltungen werden an den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz angenommen.
- (4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8) können das Erfassungssystem für Problemabfälle nach Abs. 1 bis 3 mitnutzen, soweit es sich um Problemabfälle in haushaltstypischer Art und Menge handelt.

### **§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 3 Abs. 11 sind vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und den hierfür eingerichteten und öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen (insbesondere Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz, Sammelbehälter an den Wertstoffinseln) zuzuführen. Die nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz bestehende Möglichkeit der Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten bei anderen Berechtigten bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Geräte sind in einem solchen Zustand an den Sammelstellen abzugeben, der eine spätere Behandlung und Verwertung nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zulässt. Bei Geräten mit austauschbaren Batterien oder Akkumulatoren sind diese vor Abgabe des elektrischen oder elektronischen Altgerätes vom Nutzer zu entnehmen und von ihm einem bestehenden Rücknahmesystem zuzuführen. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz kann verweigert werden, wenn die Altgeräte vollständig oder teilweise demontiert sind oder wenn auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen ausgehen kann. Im Falle von Altgeräten, bei denen Bestandteile fehlen, die für die Funktion des Elektro- bzw. Elektronikgerätes wesentlich sind (vollständig oder teilweise demontiert), ist es möglich, diese gegen Zahlung einer Gebühr gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz abzugeben.
- (3) Elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte können im Rahmen der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß § 15 Abs. 3 entsorgt werden. Zusätzlich holt die Stadt Chemnitz elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte auf Bestellung gegen Zahlung einer Transportgebühr gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung vom Grundstück ab.
- (4) Die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten auch für Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8), soweit die

Beschaffenheit und Anzahl der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Wird die Anzahl von 20 Stück bei Energiesparlampen und bei Elektro- und Elektronikkleingeräten bzw. die Anzahl von 5 Stück pro übriger jeweiliger Geräteart überschritten, können andere Herkunftsbereiche gemäß § 3 Abs. 8 die Altgeräte nur nach Voranmeldung und Terminvereinbarung an der Sammelstelle Betriebshof ASR, Blankenburgstraße 62 in 09114 Chemnitz anliefern. Die Benutzungsordnung des Betriebshofes ASR ist hierbei einzuhalten. Geräte, die ausschließlich für gewerbliche Nutzung bestimmt sind, sind von der Sammlung durch die Stadt Chemnitz gemäß der Sätze 1 bis 3 ausgeschlossen.

## **§ 20 Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle)**

- (1) Anfallstellen für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 20 sind insbesondere Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, Pflegeheime und -stationen, Tierheime und -praxen, Apotheken, Blutspendedienste, medizinische Laboratorien, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes.
  1. Abfälle der Abfallschlüsselnummer AVV 18 01 01 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) und der Abfallschlüsselnummer AVV 18 02 01 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren) sind spitze und scharfe Gegenstände, insbesondere Kanülen von Spritzen und Infusionssystemen, Skalpelle, Ampullen und sonstige Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- und Stichverletzungen. Diese Abfälle müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältern (z. B. in Sharps-Sammelbehälter) gesammelt, fest verschlossen und sicher vor unbefugtem Zugriff gelagert werden.
  2. Abfälle der Abfallschlüsselnummer AVV 18 01 04 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) und der Abfallschlüsselnummer AVV 18 02 03 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren) sind Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, das sind insbesondere Wund- und Gipsverbände, Stuhlwindeln, Einwegwäsche und -handschuhe, sonstige Einwegartikel (z. B. Spritzenkörper). Diese Abfälle sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältern zu sammeln und ohne Umfüllen und Sortieren sicher vor unbefugtem Zugriff zu lagern.
- (2) **Kleinanfallstellen** (Besitzer von HMTV-Abfällen gemäß § 3 Abs. 20 aus **einer** medizinischen Einrichtung, z. B. kleine Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Haus- und Familienpflegestationen, Apotheken) können die unter Abs. 1 genannten Abfälle, unter Einhaltung der dort genannten Vorgaben, zur Verpackung und zur Lagerung in die von der Stadt Chemnitz für die Restabfallentsorgung bereitgestellten Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 a) geben.
- (3) **Großanfallstellen**, insbesondere Krankenhäuser, Pflegeheime oder Besitzer von HMTV-Abfällen aus mehreren medizinischen Einrichtungen, z. B. Ärztehäuser, Gemeinschaftspraxen, die sich auf einem Grundstück befinden, haben die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Abfälle unter Einhaltung der dort gestellten Forderungen zur Verpackung und zur Lagerung in jeweils getrennt vorgehaltenen Abfallbehältern für HMTV-Abfälle nach § 8 Abs. 1 d) zu sammeln und bereitzustellen. Eine Vermischung der Abfälle AVV 18 01 04 und AVV 18

01 01 oder eine Erfassung dieser Abfälle in einem gemeinsamen Abfallbehälter ist nicht zulässig. Die Verpflichtungen nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 bleiben hiervon unberührt.

- (4) Für Anfallstellen gemäß Abs. 3, in denen geringe Mengen an HMTV-Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 oder 18 02 01 anfallen, werden zur Erfassung dieser Abfälle 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter (Sharps-Sammelbehälter) gegen Gebühr nach geltender Abfallgebührensatzung zur Verfügung gestellt. Die vollen Sharps-Sammelbehälter sind in den 120-l-Behälter (Transportbehälter) einzufüllen und in diesem entsprechend zur Entsorgung bereitzustellen.

## **§ 21**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten, Anträge**

- (1) Der Anschlusspflichtige/-berechtigte gemäß § 3 Abs. 1 hat der Stadt Chemnitz den erstmaligen Anfall von
- Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Anzahl der bewohnten Haushalte auf dem jeweiligen Grundstück,
  - Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und die Anzahl der Gewerbe auf dem jeweiligen Grundstück (gemischt genutzte Grundstücke sowie rein gewerblich genutzte Grundstücke)
- sowie alle gemäß § 8 Abs. 4 zur Ermittlung des vorzuhaltenden Behältervolumens nach den angegebenen Richtwerten erforderlichen Angaben, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Darüber hinaus ist er verpflichtet, bei Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, alle für die Durchführung der Abfallentsorgung notwendigen Angaben zu machen. Sofern der Anschlusspflichtige mit der Verwaltung des Objekts einen Dritten beauftragt, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.
- (2) Im Falle von rein gewerblich genutzten Grundstücken sind bei erstmaligem Anfall von Abfällen zur Beseitigung außerdem folgende Angaben schriftlich mitzuteilen:
- a) Anzahl und Art der Gewerbe auf dem Grundstück (Vorlage der Gewerbeanmeldung eines jeden Gewerbetreibenden),
  - b) Name und Anschrift der Gewerbetreibenden,
  - c) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
  - d) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, Anzahl der Gaststättenplätze, Anzahl der Betten (z. B. bei Krankenhäusern) oder der zu betreuenden Personen (z. B. bei Schulen, Kindertageseinrichtungen, Pflegeheimen) oder sonstige Richtwerte gemäß § 8 Abs. 4, jeweils pro Gewerbeeinheit.

Möchten sich der Gewerbetreibende oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks befugte Personen selbst an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen, muss dazu die schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.

- (3) Veränderungen der gemäß Abs. 1 und 2 übermittelten Angaben sind bis spätestens zum 10. Kalendertag des auf das Eintreten der Veränderung folgenden Monats in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 und 2 gilt für die nachfolgenden gebührenrelevanten Veränderungen:
- a) Änderungen der Person, des Namens oder der Anschrift des Grundstückseigentümers/Anschlusspflichtigen,

- b) Veränderungen der Anzahl der bewohnten Haushalte durch Neubezug oder Auszug,
  - c) Veränderungen der Anzahl der Gewerbe auf gemischt genutzten Grundstücken,
  - d) Veränderungen des Abfallbehälterstandplatzes bei bestelltem Vollsservice,
  - e) Änderungen des bevollmächtigten Verwalters,
  - f) Änderung der Anzahl der Personen mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück bei bewilligter Nutzung eines 40-l-Restabfallbehälters,
  - g) Änderung der Anzahl der Haushalte auf dem Grundstück mit bewilligter Nutzung eines 40-l-Bioabfallbehälters,
  - h) Veränderungen der Angaben nach Abs. 2 a) bis d) sowie die Einstellung des Geschäftsbetriebes (Vorlage der Gewerbeabmeldung oder des Nachweises der Einstellung des Geschäftsbetriebes durch den Insolvenzverwalter).
- (5) Wechselt der Anschlusspflichtige/-berechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige/-berechtigte verpflichtet, der Stadt Chemnitz unverzüglich den Wechsel schriftlich anzuzeigen. Bis zu einer Neuregelung durch den neuen Anschlusspflichtigen/-berechtigten, wird die mit dem bisherigen Anschlusspflichtigen/-berechtigten durchgeführte Abfallentsorgung durch die Stadt Chemnitz fortgesetzt. Eine gleichzeitig mit dem Wechsel des Anschlusspflichtigen/-berechtigten veranlasste Behälterummeldung, gilt einmalig als Neuanschmeldung.
- (6) Neu-, Ab- und Umbestellungen zu Abfallbehältern werden jeweils zum 1. eines Monats gültig, wenn diese bis spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats bei der Stadt Chemnitz eingehen.
- Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann auch nach dem Verstreichen der Frist gemäß Satz 1 zum 1. des Monats erfolgen, wenn der Anschlusspflichtige/-berechtigte dies bis 6 Werktage vor Ablauf des Vormonats schriftlich beauftragt. Diese als Express-Behälterbestellung bezeichnete Sonderleistung ist gebührenpflichtig gemäß geltender Abfallgebührensatzung.
- (7) Die Bestellung und die Kündigung des Vollsservice gemäß § 3 Abs. 27 sind vom Anschlusspflichtigen/-berechtigten an die Stadt Chemnitz schriftlich zu übermitteln. Der Bestellung des Vollsservice sind eine Lageskizze des Abfallbehälterstandplatzes und ggf. die erteilte Überfahrtgenehmigung von den betreffenden Grundstückseigentümern beizufügen.
- Die Ausführung des Vollsservice erfolgt nach Bestätigung durch die Stadt Chemnitz zum 1. des Folgemonats. Die Regelung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 gilt hierbei entsprechend.
- Die Einstellung des Vollsservice erfolgt nach Eingang der Kündigung bei der Stadt Chemnitz oder bei Wechsel des Anschlusspflichtigen/-berechtigten zum 1. des Folgemonats. Die Regelung des Abs. 5 Satz 2 gilt hierbei nicht.
- (8) Für die nachfolgend aufgeführten Änderungen sind entsprechende schriftliche Anträge durch den Anschlusspflichtigen/-berechtigten an die Stadt Chemnitz zu stellen:
- a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2,
  - b) Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne wegen Eigenverwertung gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 4,
  - c) gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern bei benachbarten Grundstücken gemäß § 11 Abs. 6,



- d) Nutzung eines 40-l-Restabfallbehälters gemäß § 8 Abs. 1 a),
- e) Nutzung eines 40-l-Bioabfallbehälters gemäß § 8 Abs. 1 b).

Über diese Anträge wird nach Vorlage der notwendigen Antragsunterlagen im Regelfall innerhalb eines Monats entschieden. Im Falle einer erteilten Genehmigung wird die Änderung unabhängig von Abs. 6 Satz 1 zum nächstmöglichen Termin (1. des Folgemonats) wirksam.

- (9) Die Stadt Chemnitz verarbeitet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt Chemnitz bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt Chemnitz auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet die Stadt Chemnitz personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunftsteilen, stammen. Die Stadt Chemnitz arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz der Rechte des Betroffenen gewährleisten.

Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt.

Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat, in Bezug auf seine personenbezogenen Daten, im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenen Widerspruch.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt Chemnitz nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail-Adresse [datenschutz@asr-chemnitz.de](mailto:datenschutz@asr-chemnitz.de) zur Verfügung.

## § 22

### Betretungs- und Kontrollrecht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Stadt Chemnitz, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind (§ 19 Abs. 2 KrWG).

### **§ 23**

#### **Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung**

- (1) Wird infolge höherer Gewalt, durch Streikmaßnahmen, Betriebsstörungen, wegen extremer Witterungsverhältnisse oder Nichtbefahrbarkeit von Straßen, durch behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes die Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung von Gebühren.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe unterblieben, so wird es entsprechend der Leistungsfähigkeit sobald wie möglich nachgeholt oder es werden Ersatzmöglichkeiten zur Entsorgung der Abfälle angeboten. Soweit der Betrieb der von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Einrichtungen der Abfallentsorgung bzw. zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, wird die Stadt Chemnitz im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten sorgen bzw. darauf hinwirken, dass die Störungen behoben werden.

### **§ 24**

#### **Gebühren**

- (1) Die Stadt Chemnitz erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.
- (2) Für Tätigkeiten, die in Ausübung der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wahrgenommen werden (Amtshandlungen), werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) erhoben.

### **§ 25**

#### **Anordnungen im Einzelfall**

Die Stadt Chemnitz kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall als Verwaltungsakt erlassen und wird diese im Wege der Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen durchsetzen.

### **§ 26**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 22 Abs. 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz und § 124 Sächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 5 zur Entsorgung von ausgeschlossenen Abfällen die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung oder Flächen neben den Abfallbehältern und sonstige Plätze benutzt,

2. entgegen § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 und 4 die Abfälle nicht der Stadt Chemnitz überlässt oder die Abfallbehälter der Stadt Chemnitz nicht für die überlassungspflichtigen Abfälle benutzt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 sich von Abfällen durch wildes Ablagern, Vergraben oder Verbrennen in jeglicher Form (ohne durch die Stadt Chemnitz erteilte Ausnahmegenehmigung) entledigt oder außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen Abfälle behandelt, lagert, verwertet oder beseitigt,
5. entgegen § 7 Abs. 7 zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle ohne Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen durchsucht bzw. entnimmt oder Abfälle in diese Abfallbehälter einfüllt,
6. entgegen § 7 Abs. 12 Sätze 1 und 2 die Sammelbehälter an Sonn- und Feiertagen (ganztägig) oder montags bis freitags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr oder samstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 07:00 Uhr befüllt,
7. entgegen § 7 Abs. 12 Satz 3 die Sammelcontainer an den Wertstoffinseln öffnet oder durchsucht oder die in den Sammelcontainern befindlichen Abfälle entnimmt,
8. entgegen § 7 Abs. 13 wiederholt Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 missbräuchlich entgegen der jeweiligen Zweckbestimmung nutzt oder die missbräuchliche Nutzung duldet,
9. entgegen § 7 Abs. 14 Abfälle jeglicher Art an den Abholstellen für Abfallbehälter oder an den Wertstoffinseln außerhalb der Behälter ablagert,
10. entgegen § 8 Abs. 2 und 4 keinen Abfallbehälter für Restabfall entsprechend vorhält,
11. entgegen § 9 Abs. 1 und 4 andere als die jeweils dafür zugelassenen Abfallbehälter für die angefallenen Abfälle nutzt,
12. entgegen § 9 Abs. 5 und 6 Abfälle unzulässig in die Abfallbehälter einstampft, einpresst, einschlämmt, darin verbrennt, brennende oder glühende oder heiße Gegenstände einfüllt oder Eis, Schnee, Flüssigkeiten oder sonstige Abfälle oder Gegenstände, die die Abfallbehälter oder Entsorgungsfahrzeuge beschädigen können, einfüllt,
13. entgegen § 9 Abs. 8 wiederholt die Abfallbehälter über die zulässige nominale Nutzmasse hinaus befüllt,
14. entgegen § 11 Abs. 1 keinen Abfallbehälterstandplatz auf dem angeschlossenen Grundstück errichtet und unterhält,
15. entgegen § 11 Abs. 7 die Abfallbehälter für die Verkehrsteilnehmer hindernd oder gefährdend oder außerhalb der angegebenen Zeiträume an der Abholstelle oder an einem davon abweichend festgelegten Bereitstellungsort bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der Abholstelle entfernt,
16. entgegen § 14 Abs. 2 nicht kompostierbare Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, Glas, Metalle und Restabfälle in die Biotonne einfüllt, so dass eine hochwertige Verwertung des Bioabfalls in den dafür vorgesehenen Anlagen nicht mehr sichergestellt werden kann,
17. entgegen § 15 Abs. 8 die sperrigen Abfälle außerhalb der angegebenen Zeiträume an der Abholstelle oder Abfälle, die nicht zum Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 gehören, bereitstellt,

18. entgegen § 16 Abs. 3 Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, Glas, Metalle, Restabfälle, oder nasses oder verunreinigtes Papier bzw. nasse oder verunreinigte Pappen/Kartonagen in die Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen einfüllt, so dass eine hochwertige Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen in den dafür vorgesehenen Anlagen nicht mehr sichergestellt werden kann,
  19. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 andere Abfälle als Alttextilien gemäß § 3 Abs. 13 in die Alttextiliencontainer an den Wertstoffinseln einfüllt,
  20. entgegen § 18 Abs. 1 die anfallenden Problemabfälle nicht vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt hält und der hierfür eingerichteten Sammelstelle zuführt,
  21. entgegen § 19 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgeräte nicht vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt hält und den hierfür eingerichteten Sammelstellen zuführt,
  22. entgegen § 20 Abs. 1 bis 4 die Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) nicht entsprechend den Vorgaben getrennt hält, lagert und entsorgt,
  23. entgegen § 21 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger/-berechtigter seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht oder unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 22 Abs. 2 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch, § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz bleiben unberührt.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung), beschlossen am 25. November 2015, ausgefertigt am 2. Dezember 2015, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/15 vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert durch die 4. Änderung zur Abfallsatzung, beschlossen am 27. November 2019, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51/19 vom 20.12.2019, in der vom 21.12.2019 an geltenden Fassung, außer Kraft.

Chemnitz, 03.02.2022

**gez. Sven Schulze**  
**Oberbürgermeister**

*(Dienstsiegel)*

**Anlage 1 zur Abfallsatzung**

**Liste der Problemabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 17**

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
<b>Problemabfälle aus privaten Haushaltungen</b>		
1.	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Verpackungen, Emballagen mit gefährlichen Inhaltsstoffen, Druckgaspackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern, wie Aerosolpackungen/Sprühdosen, Druckgaskartuschen, Zweikammer-Druckgasdosen)	15 01 10*
2.	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
3.	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*
4.	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*
5.	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 26*
6.	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*
7.	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	20 01 28
8.	Lösemittel	20 01 13*
9.	Säuren	20 01 14*
10.	Laugen	20 01 15*
11.	Fotochemikalien	20 01 17*
12.	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*
13.	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	20 01 30
14.	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*
15.	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	20 01 32
16.	Pestizide	20 01 19*
17.	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (ausgenommen sind Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien, für die keine gesetzliche Mitwirkungspflicht der Stadt bei der Batterieentsorgung besteht)	20 01 33*
18.	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen (Geräte-Trockenbatterien)	20 01 34
19.	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*

\* gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG

**Anlage 2a zur Abfallsatzung**

**Liste der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 4 von der Entsorgung durch die Stadt Chemnitz ausgeschlossen sind:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)</b>
<b>Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen</b>		
1	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 17*
2	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*
3	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	15 01 11*
4	Ölfilter	16 01 07*
5	Bauteile, die PCB enthalten	16 01 09*
6	Gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	16 05 04*
7	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	16 05 05
8	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*
9	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*
10	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	16 05 09
11	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 04 09*
12	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	17 04 10*
13	Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 06

\* gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG

**Anlage 2b zur Abfallsatzung**

**Liste der Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 2 Nummer 2 vom Einsammeln und Befördern beim Abfallerzeuger/-besitzer durch die Stadt Chemnitz ausgeschlossen sind:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)</b>
<b>1.</b>	<b>Abfälle aus privaten Haushaltungen</b>	
1.1	Munitionsabfälle	16 04 01*
1.2	Feuerwerkskörperabfälle (explosiv)	16 04 02*
1.3	andere Explosivabfälle	16 04 03*
1.4	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	16 05 04*
1.5	Beton	17 01 01
1.6	Ziegel	17 01 02
1.7	Fliesen und Keramik	17 01 03
1.8	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07
1.9	Holz	17 02 01
1.10	Glas	17 02 02
1.11	Kunststoff	17 02 03
1.12	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*
1.13	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01*
1.14	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02
1.15	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*
1.16	Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01
1.17	Aluminium	17 04 02
1.18	Blei	17 04 03
1.19	Zink	17 04 04
1.20	Eisen und Stahl	17 04 05
1.21	Zinn	17 04 06
1.22	gemischte Metalle	17 04 07
1.23	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 04 09*
1.24	Kabel, die öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	17 04 10*
1.25	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	17 04 11
1.26	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04
1.27	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*
1.28	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das	17 06 04

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)</b>
	unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
1.29	Asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*
1.30	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02
1.31	sonstige Bau- und Abbruchfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*
1.32	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04
<b>2.</b>	<b>Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen</b>	
2.1	Beton	17 01 01
2.2	Ziegel	17 01 02
2.3	Fliesen und Keramik	17 01 03
2.4	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07
2.5	Holz	17 02 01
2.6	Glas	17 02 02
2.7	Kunststoff	17 02 03
2.8	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*
2.9	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01*
2.10	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02
2.11	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*
2.12	Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01
2.13	Aluminium	17 04 02
2.14	Blei	17 04 03
2.15	Zink	17 04 04
2.16	Eisen und Stahl	17 04 05
2.17	Zinn	17 04 06
2.18	Gemischte Metalle	17 04 07
2.19	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	17 04 11
2.20	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04
2.21	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*
2.22	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	17 06 04
2.23	Asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*
2.24	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02
2.25	sonstige Bau- und Abbruchfälle (einschließlich	17 09 03*



Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
	gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
2.26	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04

\* gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG

### **Anlage 3 zur Abfallsatzung** **Bauliche Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten**

Unter Beachtung der VDI-Richtlinie 2160 vom April 2020 (Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken; Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege) und der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 Abfallsammlung sind für die Anlage von Abfallbehälterstandplätzen und Transportwegen die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen zu beachten. Diese Anforderungen sind insbesondere bei der Neueinrichtung oder Änderung der Standplätze für Abfallbehälter zu berücksichtigen.

#### Allgemeine Anforderungen an den Standplatz

- Der Standplatz sollte so eingerichtet werden, dass sowohl die Befüllung durch die Nutzer sicher und einfach als auch die Leerung der Behälter durch das Entsorgungspersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen können.
- Für die Einrichtung von Abfallbehälterstandplätzen ist eine geeignete Stelle auf dem Grundstück zu wählen, die möglichst straßennah und nicht weiter als 15 m entfernt von der Grundstücksgrenze liegt. Anforderungen an Hygiene, Unfall- und Brandschutz, Wirtschaftlichkeit und Gestaltung sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Abfallbehälterstandplätze dürfen Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen.
- Die Abfallbehälter sind grundsätzlich zu ebener Erde aufzustellen.
- Der Standplatz muss stufenfrei und mit einem harten, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag ausgestattet sein, der für das Absetzen und Rollen gefüllter Abfallbehälter geeignet ist (Rasengittersteine, sandgeschlämmter Untergrund bei Behältervolumina ab 660 l sind nicht geeignet).
- Abfallbehälterstandplätze sind ganzjährig sicher begehbar und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten (einschl. Sicherstellung eines Winterdienstes).
- ausreichender Abstand zwischen Abfallbehältern und Hauswänden ist einzuhalten, mind. 0,4 m; Mindestabstand zu Außenluftanlagen: 3 m
- Der Standplatz ist ausreichend elektrisch zu beleuchten (Beleuchtungsstärke mind. 50 Lux).

- Bei Anlage des Standplatzes sollten Optionen für spätere Umstellungen, z. B. auf größere Gefäße oder zusätzliche Behälter berücksichtigt werden.
- Bei Standplätzen mit mehreren Abfallbehältern sind neben den Standflächen auch Bewegungsflächen von mind. 1,20 m (bei Abfallbehältern bis 240 l) bzw. mind. 1,50 m (bei Abfallbehältern ab 660 l) einzuplanen.
- Standflächen und Zwischenabstände für Abfallbehälter

Behältervolumen in l	Standfläche in mm x mm	Abstand zwischen Behältern in mm	Abstand zum Standplatzrand in mm
80	500 x 605	50	200
120	500 x 605	50	200
240	585 x 770	50	200
660	1380 x 780	100	200
1100	1380 x 1245	100	200

- Ein Außenstandplatz sollte grundsätzlich die Regel sein. Dabei sollen die Standplätze einen der Umgebung angepassten Sicht- und Verwehungsschutz von mindestens 1 m Höhe erhalten. Die Sichtblenden dürfen die Behälterbeschickung und den Behältertransport nicht beeinträchtigen.
- Bei ausnahmsweise in Innenräumen eingerichteten Standplätzen oder bei überdachten Standplätzen ist eine Durchgangshöhe von mind. 2 m vorzusehen. Die Standplätze innerhalb eines Gebäudes sind möglichst niveaugleich mit dem Fahrweg und von außen zugänglich einzurichten.
- Die Unterbringung der Abfallbehälter in Technikzentralen (z. B. Heizungsräumen) ist nicht zulässig.
- Im Falle einer unvermeidlichen Unterbringung der Abfallbehälter im Keller- oder Untergeschoss ist mittels technischer Gebäudeeinrichtungen (z. B. Aufzüge, Hebeplattformen) die gefähderungsfreie Leerung der Behälter sicherzustellen.
- Die Festlegung eines Standplatzes für Groß- und Presscontainer erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit der Stadt Chemnitz/dem ASR.

#### Anforderungen an die Transportwege

Bei der Umsetzung der Anforderungen an die Wege für einen sicheren, gefähderungsfreien Transport der Abfallbehälter vom Standplatz bis zur Abholstelle oder – im Falle des beauftragten Vollservice – und bis zum Entsorgungsfahrzeug sind folgende Rahmenbedingungen maßgeblich:

- Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mind.
  - 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter,
  - 1,00 m für 120-l-Abfallbehälter,
  - 1,20 m für 240-l-Abfallbehälter,
  - 1,50 m für 660- und 1100-l-Abfallbehälter
 aufweisen.
- Der Transportweg für Abfallbehälter darf keine Hindernisse (z. B. Rinnen, Absätze, sonstige Unebenheiten) aufweisen, die die Bewegung der Behälter

einschränken. Der Transportweg soll grundsätzlich stufenfrei und ohne Schrägrampen sein.

- Bei vierräderigen Abfallbehältern dürfen keine Absätze oder Kanten (ausgenommen Bordsteinkanten) vorhanden sein. Ein baulich hergestelltes Gefälle im Transportweg darf max. 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z. B. im Bereich von Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Ein Transport über Treppen ist nicht zulässig.
- Für zweirädrige Abfallbehälter gilt: Ist der Behältertransport über Treppen unvermeidlich, so müssen die Treppen mängelfrei, trittsicher und ausreichend tief sein. Geländer müssen vorhanden und griffsicher befestigt sein. Eine baulich hergestellte Steigung oder Gefälle ist bis zu maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. In beiden Fällen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg nicht überschritten werden.
- Der Transportweg sollte nicht durch Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Rollatoren, Kinderwagen oder sonstige Gegenstände eingeschränkt bzw. beeinträchtigt werden.
- Der Transportweg muss mit einem harten, ebenen, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag ausgestattet sein, der für das Rollen gefüllter Abfallbehälter geeignet ist (Rasengittersteine, sandgeschlammter Untergrund bei Behältervolumina ab 660 l sind nicht geeignet). Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem Gesamtgewicht der gefüllten Abfallbehälter anzupassen. Für einen gefüllten 1100-l-Behälter ist ein Gewicht von bis zu 750 kg (Füll- und Eigengewicht einschl. eines Sicherheitsfaktors) anzunehmen.
- Transportwege sind ganzjährig sicher begehbar und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten (einschl. Sicherstellung eines Winterdienstes).
- Türen oder Tore (mit Ausnahme von notwendigen Brandschutztüren) müssen mit Feststelleinrichtungen zum Offenhalten während des Entsorgungsvorganges ausgestattet sein. Besondere Regelungen für Feuer- und Rauchschutztüren sind zu beachten.
- Türen von Behälterschränken oder Umzäunungen von Abfallbehälterstandplätzen müssen nach außen zu öffnen sein, jedoch dürfen sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen.

### Brandschutz

- Standplätze für Abfallbehälter dürfen Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen.
- Beachtet werden sollte, dass der Standort von Abfallbehältern so zu wählen ist, dass auch im Falle eines Behälterbrandes (ggf. durch Einwirkung Dritter) keine lebensbedrohlichen Situationen für die Hausbewohner oder brandfördernde Umstände entstehen (insbesondere keine Abfallbehälterstandplätze in Haus- und Hofdurchgängen). Die allgemein gültigen Anforderungen an den Brandschutz bei Gebäuden sind entsprechend zu beachten.

### Arbeitsschutz und Hygiene

- Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen, sicheren Rahmenbedingungen für die Abfallbehälterstandplätze und die Transportwege sichergestellt werden. Kommt er dem nicht nach, kann auf Grund der unzumutbaren gesundheitlichen Gefahren und Belastungen für das Entsorgungspersonal die Leerung der Abfallbehälter sowie ein eventuell beauftragter Volls-service abgelehnt werden.
- Durch die Wahl des Standplatzes und die Behältergröße werden gesundheitliche Risiken und hygienisch relevante Parameter wesentlich beeinflusst. Daher sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:
  - Abfallbehälter sollten an kühlen Plätzen aufgestellt werden, direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.
  - Der Standplatz ist flächenmäßig für eine ausreichende Behälteranzahl und -größe auszulegen. Das vorzuhaltende Behältervolumen ist so zu bemessen, dass die Deckel geschlossen werden können und eine Überfüllung vermieden werden kann.
  - Die Behälter sowie die Behälterschränke und Umhausungen sind regelmäßig zu reinigen.

### Anforderungen an die Zufahrten

- Für die Zufahrten zur Abholstelle gemäß § 3 Abs. 21 (Leerungsort für Abfallbehälter) gelten die in § 3 Abs. 24 getroffenen Regelungen für eine befahrbare Straße. Demnach sind für ein gefahrloses Befahren von Straßen, Plätzen, Grundstücken jeglicher Art zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung folgende Mindestanforderungen zu gewährleisten:
  - eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,20 m,
  - eine lichte Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m,
  - das Vorhandensein einer für Entsorgungsfahrzeuge mit einer Länge von ca. 10 m geeigneten Wendemöglichkeit von mindestens 6 m Radius bei Stichstraßen,
  - ein ausreichend tragfähiger Untergrund für Entsorgungsfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t,
  - Zufahrten sollen nicht beparkt oder anderweitig blockiert sein.
- Private Grundstücke und Wege werden mit Entsorgungsfahrzeugen nur befahren, wenn dies gefahrlos möglich ist und vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine Überfahrtgenehmigung schriftlich erteilt wurde.

Die Stadt Chemnitz/der ASR ist berechtigt, im Einzelfall Entscheidungen zur Befahrbarkeit von Straßen, Plätzen, Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung zu treffen und ggf. Abholstellen gemäß § 3 Abs. 21 festzulegen.

# Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.03.2022

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie § 9 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), in seiner Sitzung am 16. März 2022 mit Beschluss-Nr. B-068/2022 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht:

- § 1    Gebührenerhebung
- § 2    Gebührensschuldner
- § 3    Gebührenpflicht
- § 4    Gebührenmaßstab
- § 5    Gebührensätze
- § 6    Sondergebühren
- § 7    Entstehen der Gebührenschuld
- § 8    Vorauszahlungen
- § 9    Festsetzung der Gebühren
- § 10   Fälligkeit der Gebühren
- § 11   Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

## § 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Chemnitz erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Stadt Chemnitz verarbeitet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt Chemnitz bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt Chemnitz auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet die Stadt Chemnitz personenbezogene

Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunfteien, stammen. Die Stadt Chemnitz arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz Ihrer Rechte gewährleisten.

Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht.

Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall, einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO, statt.

Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenen Widerspruch.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt Chemnitz nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail [datenschutz@asr-chemnitz.de](mailto:datenschutz@asr-chemnitz.de) zur Verfügung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. An die Stelle der Grundstückseigentümer treten als Gebührensschuldner in der angegebenen Reihenfolge:
  - a) die Erbbauberechtigten,
  - b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.
- (2) Gebührensschuldner sind auch die Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 4 Abfallsatzung.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetzes - WEG), so wird die Gebühr gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft als Gebührensschuldner festgesetzt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (5) Neben den benannten Gebührenschuldnern haften die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld berechtigten Besitzer am Grundstück für die Abfallgebühren.

- (6) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 13, 15 und 17 ist derjenige Gebührenschuldner, der die Leistung der öffentlichen Abfallentsorgung tatsächlich in Anspruch genommen hat.

### § 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Sie endet mit der Beendigung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus:
- der Grundgebühr,
  - der Regelentleerungsgebühr für Restabfall,
  - der Regelentleerungsgebühr für Bioabfall,
  - der Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle),
  - der Massegebühr für Restabfall,
  - der Massegebühr für Bioabfall,
  - der Massegebühr für HMTV-Abfälle.
- (2) Über die **Grundgebühr** werden insbesondere die folgenden Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung gedeckt:
- Fixkosten für Sammlung und Transport von Restabfall und Bioabfall,
  - Gebührenabrechnung,
  - Nutzung der Wertstoffhöfe einschließlich der Problemabfallentsorgung,
  - Abfallberatung,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - Vorhaltekosten für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
  - fixe Vorhaltekosten der Entsorgung, insbesondere für Betriebshof und Sozialeinrichtungen.
- (3) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Haushalte pro Grundstück und Jahr. Die Höhe der veranlagten Grundgebühr ergibt sich aus der Anzahl der auf dem Grundstück bewohnten Haushalte multipliziert mit dem Gebührensatz für die Grundgebühr.

Für Anfallstellen, für die die Definition der privaten Haushaltungen nach § 3 Abs. 6 Satz 2 Abfallsatzung nicht oder nicht vollumfänglich zutrifft, in denen jedoch Abfälle wie in privaten Haushaltungen (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Abfallsatzung) anfallen, insbesondere Wohnheime, Seniorenbetreuungseinrichtungen ohne abgeschlossene Wohneinheiten, Bungalowsiedlungen, Campingplätze, Hausmeister- bzw. Einliegerwohnungen auf einem hauptsächlich gewerblich genutzten Grundstück, wird keine Grundgebühr erhoben. Diese Anfallstellen werden wie Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 8 Abfallsatzung (andere Herkunftsbereiche) ohne Grundgebühr veranlagt, wobei der Anschluss- und

Benutzungszwang nach § 5 Abfallsatzung hiervon unberührt bleibt.

Für rein gewerblich genutzte Grundstücke wird keine Grundgebühr erhoben. Für diese Grundstücke sind die anteiligen Kostenbestandteile der Grundgebühr in die Regelentleerungsgebühr für Restabfall mit eingestellt.

Bei gemischt zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 Abfallsatzung wird das auf dem Grundstück befindliche Gewerbe wie ein Haushalt veranlagt. Die Grundgebühr für dieses Grundstück ergibt sich aus der Summe der Anzahl der Haushalte und der Anzahl der Gewerbe multipliziert mit dem Gebührensatz für die Grundgebühr.

- (4) Über die **Regelentleerungsgebühr für Restabfall** werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:
  - fixe und variable Kosten für Sammlung und Transport von Restabfall,
  - Sammlung und Transport von Sperrabfall (Abfuhr auf Bestellung),
  - Kosten für Sammlung und Transport von grafischem Papier,
  - Verwertungskosten für Sperrabfall,
  - Bereitstellung der Restabfallbehälter durch die Stadt Chemnitz.
- (5) Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Restabfallbehälter pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 2 Abfallsatzung. Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für Restabfall ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 2.
- (6) Über die **Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle** gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:
  - variable Kosten für Sammlung und Transport von HMTV-Abfällen,
  - Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Chemnitz.
- (7) Die Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Abfallbehälter für HMTV-Abfälle pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 5 Abfallsatzung. Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 3.
- (8) Über die **Regelentleerungsgebühr für Bioabfall** werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:
  - variable Kosten für Sammlung und Transport von Bioabfall,
  - Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Chemnitz.
- (9) Die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Bioabfallbehälter pro Grundstück und dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung). Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für Bioabfall ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 4.
- (10) Für **Papier/Pappe/Kartonagen** werden keine Regelentleerungsgebühr und keine Massegebühr erhoben.



- (11) Über die **Massegebühr für Restabfall** werden die Entsorgungskosten für den Restabfall gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für Restabfall werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für Restabfall ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 5.
- (12) Über die **Massegebühr für HMTV-Abfälle** gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung werden die Entsorgungskosten für HMTV-Abfälle gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für HMTV-Abfälle werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für HMTV-Abfälle ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 6.
- (13) Über die **Massegebühr für Bioabfall** werden die Entsorgungskosten für den Bioabfall gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für Bioabfall werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für Bioabfall ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 7.

## § 5 Gebührensätze

- (1) Die jährliche **Grundgebühr** pro Haushalt beträgt 37,20 EUR. Das entspricht einer monatlichen Grundgebühr pro Haushalt von 3,10 EUR. Die Grundgebühr wird für jeden Haushalt bzw. bei gemeinsamer Nutzung der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 5 Abfallsatzung zudem für jedes Gewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück erhoben sowie gleichermaßen für jeden neu hinzugekommenen Haushalt. Die Gebührenberechnung für den bezogenen Haushalt beginnt im Monat des Bezugs, wenn der Bezug des Haushaltes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats erfolgte, sonst im Folgemonat. Die Freistellung von der Grundgebühr für den leer gezogenen Haushalt beginnt mit dem Monat des Freizugs, wenn der Freizug bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats erfolgte, sonst ab dem Folgemonat.
- (2) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Restabfall aus privaten Haushaltungen** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

40-l-Restabfallbehälter	19,72 EUR,
80-l-Restabfallbehälter	39,45 EUR,
120-l-Restabfallbehälter	59,18 EUR,
240-l-Restabfallbehälter	118,37 EUR,
660-l-Restabfallbehälter	325,52 EUR,
1100-l-Restabfallbehälter	542,54 EUR.

Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

80-l-Restabfallbehälter	78,52 EUR,
120-l-Restabfallbehälter	117,78 EUR,
240-l-Restabfallbehälter	235,56 EUR,
660-l-Restabfallbehälter	647,79 EUR,
1100-l-Restabfallbehälter	1.079,65 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung an.

Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für Restabfall entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.

- (3) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle** gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

240-I-HMTV-Abfallbehälter	235,56 EUR,
1100-I-HMTV-Abfallbehälter	1.079,65 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Entsorgung von HMTV-Abfällen an.

Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 13 Abs. 5 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.

- (4) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Bioabfall** beträgt bei **wöchentlicher** Leerung für den

40-I-Bioabfallbehälter	19,42 EUR,
80-I-Bioabfallbehälter	38,85 EUR,
120-I-Bioabfallbehälter	58,28 EUR,
240-I-Bioabfallbehälter	116,56 EUR,
1100-I-Bioabfallbehälter	534,24 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung an.

- (5) Die **Massegebühr für Restabfall** beträgt 180,00 EUR pro t (0,18 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.
- (6) Die **Massegebühr für HMTV-Abfälle** beträgt 180,00 EUR pro t (0,18 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.
- (7) Die **Massegebühr für Bioabfall** beträgt 62,00 EUR pro t (0,062 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.
- (8) Wurde der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälter bzw. der Abfallbehälter für HMTV-Abfälle bei einer vorgesehenen Leerung nicht geleert (z. B. Nichtbereitstellung der Abfallbehälter), wird ein Massewert von 0 kg registriert. Dieser Massewert ist bei jeder Berechnung gleichwertig wie ein von der Sammelfahrzeugwaage registrierter Massewert von 0 kg zu behandeln.

Steht für eine Leerung wegen eines technischen Defektes der Sammelfahrzeugwaage oder anderer in die Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Massedaten einbezogener Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Massewert zur Verfügung, so wird für diese Leerung als Grundlage für die Gebührenberechnung der Durchschnitt über die letzten drei vor den genannten Ausfallgründen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden, auf Messdaten beruhende Massewerte verwendet. Ist diese

Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum noch nicht genügend Leerungen erfolgt oder für erfolgte Leerungen keine Massewerte verfügbar sind, werden die ersten drei auf Messdaten beruhenden Massewerte des Abrechnungszeitraumes zur Durchschnittsbildung verwendet. Sind für den Abrechnungszeitraum weniger als drei auf Messdaten beruhende Massewerte verfügbar, wird der Massewert für diese Leerung bei Restabfall und bei HMTV-Abfällen gemäß mit 0,100 kg/l und bei Bioabfall mit 0,150 kg/l festgesetzt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen unterhalb der Eichgrenze von 2,5 kg bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen unterhalb der Eichgrenze von 25 kg festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung der Massegebühren nicht berücksichtigt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen über der Eichobergrenze von 150 kg bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen oberhalb der Eichobergrenze von 500 kg festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung der Massegebühren nicht berücksichtigt.

## **§ 6 Sondergebühren**

- (1) Für folgende Leistungen werden Sondergebühren erhoben:
1. Inanspruchnahme des Vollservice nach § 3 Abs. 27 Satz 1 i. V. m. § 12 Abfallsatzung,
  2. Einmaliges Stellen und Abholen von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern,
  3. Leerung von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern,
  4. Bereitstellung von Presscontainern pro Woche,
  5. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus,
  6. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung,
  7. Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grüngut-Sackes oder eines saisonalen Laub-Sackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung,
  8. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung,
  9. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung,
  10. Expressabholung von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung,
  11. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung,
  12. Abfallbehälterumbestellung (Tausch eines Abfallbehälters gegen einen Abfallbehälter mit anderem Volumen) gemäß § 21 Abs. 6 Abfallsatzung, unabhängig von der Abfallart,
  13. Abholung eines elektrischen oder elektronischen Haushaltsgroßgerätes nach § 15 Abs. 3 Abfallsatzung,
  14. Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss, unabhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung,

15. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung,
16. Ausrüsten eines 80-l- bzw. 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel nach Beauftragung gemäß § 8 Abs. 1 b), einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials,
17. Express-Behälterbestellung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 Abfallsatzung.

(2) Die Gebühren für die Sonderleistungen nach Abs. 1 stellen sich wie folgt dar:

1. Inanspruchnahme des Vollservice nach § 3 Abs. 27 Satz 1 i. V. m. § 12 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollservice ermittelt sich aus der Summe der einzelnen Arbeitsschritte, die für den jeweiligen Abfallbehälterstandplatz erforderlich sind und den nachfolgend aufgeführten Gebühren.

Die Gebühren pro Arbeitsschritt betragen:

- |  |            |
|--|------------|
| - für das Öffnen und Schließen einer Umhausung   | 52,1 Cent, |
| - für das Öffnen und Schließen einer Tür   | 19,5 Cent, |
| - für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück       | 4,6 Cent,  |
| - für den Transport eines Abfallbehälters ab 660 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück        | 7,6 Cent,  |
| - für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro 1 Stufe, hin und zurück | 2,8 Cent,  |
| - für das Laufen ohne Transport eines Abfallbehälters zum Standplatz pro m, hin und zurück       | 2,6 Cent.  |

Für Vollserviceleistungen nach § 3 Abs. 27 Satz 2 und 3 Abfallsatzung werden keine Gebühren erhoben.

2. Einmaliges Stellen und Abholen von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- und Abrollcontainern

Die Transportgebühr für das einmalige Stellen und Abholen beträgt

- |   |            |
|---|------------|
| - für einen 5-m <sup>3</sup> -Umleerbehälter oder einen 5-m <sup>3</sup> -Absetzcontainer | 19,44 EUR, |
| - für einen 10-m <sup>3</sup> -Presscontainer   | 19,91 EUR, |
| - für einen 20-m <sup>3</sup> -Presscontainer   | 19,91 EUR, |
| - für einen ≥ 32-m <sup>3</sup> -Abrollcontainer  | 19,91 EUR. |

Zusätzlich sind die jeweilige Leerungsgebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und die jeweilige Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.

3. Leerung von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern

Die Leerungsgebühr beträgt pro Leerung

- |   |            |
|---|------------|
| - für einen 5-m <sup>3</sup> -Umleerbehälter oder einen 5-m <sup>3</sup> -Absetzcontainer | 44,27 EUR, |
|---|------------|

- für einen 10-m<sup>3</sup>-Presscontainer 71,67 EUR,
- für einen 20-m<sup>3</sup>-Presscontainer 71,67 EUR,
- für einen ≥ 32-m<sup>3</sup>-Abrollcontainer 71,67 EUR.

Zusätzlich ist die jeweilige Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.

4. Bereitstellung von Presscontainern pro Woche

Die Gebühr für die Bereitstellung (Bereitstellungsgebühr) von Presscontainern beträgt pro Woche

- für einen 10-m<sup>3</sup>-Presscontainer 47,69 EUR,
- für einen 20-m<sup>3</sup>-Presscontainer 54,62 EUR.

5. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus

Die Gebühr für die einmalige Zusatzleerung von Abfallbehältern für Restabfall, für HMTV-Abfälle, für Bioabfall und für Papier/Pappe/Kartonagen außerhalb der turnusmäßigen Leerung und auf Bestellung setzt sich aus der nachfolgend aufgeführten Gebühr und der Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zusammen.

Die Gebühr für eine Zusatzleerung beträgt:

- für einen Abfallbehälter bis 240 l 18,85 EUR,
- für einen Abfallbehälter ab 660 l 21,76 EUR.

6. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung

Die Gebühr für die einmalige Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung beträgt

- je Abfallbehälter 13,24 EUR.

7. Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grüngut-Sackes und eines saisonalen Laub-Sackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grüngut-Sackes und eines saisonalen Laub-Sackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt im Einzelnen

- für einen 80-l-Restabfallsack (mit Gebührensiegel der Stadt Chemnitz) 3,50 EUR,
- für einen 60-l-Grüngut-Sack 1,00 EUR,
- für einen 60-l-saisonalen Laub-Sack (Holsystem) 3,00 EUR.

8. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung setzt sich zusammen aus der An- und Abfahrtpauschale und der volumenabhängigen Gebühr für den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrabfall und beträgt

- für die An- und Abfahrtpauschale 44,52 EUR,
- je m<sup>3</sup> bereitgestelltem Sperrabfall 23,79 EUR.

9. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Sonderleistung Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt

- pro Auftrag 20,50 EUR.

10. Expressabholung von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Sonderleistung Expressabholung von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt

- pro Auftrag 20,50 EUR.

11. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Sonderleistung Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung berücksichtigt die Zeit zwischen dem Eintreffen beim Kunden vor Ort und dem Ende der Verladung des Sperrabfalls auf das Entsorgungsfahrzeug, die als Grundlage der anzusetzenden Arbeitswerte für ein Fahrzeug mit Fahrer und für weitere Mitarbeiter dient. Der Arbeitswert (AW) entspricht 6 Minuten.

Bei Einsatz eines Fahrzeuges mit Fahrer beträgt die Gebühr pro angefangenen AW 9,00 EUR, bei Einsatz jedes weiteren zusätzlichen Mitarbeiters beträgt die Gebühr pro angefangenen AW je Mitarbeiter 2,50 EUR.

Sofern mehrere Fahrzeuge mit Fahrer und/oder mehrere Mitarbeiter zur Auftrags erledigung eingesetzt sind, werden die Gebührensätze entsprechend der jeweiligen Anzahl multipliziert und als Gesamtsumme zusammengefasst.

12. Abfallbehälterumbestellung (Tausch eines Abfallbehälters gegen einen Abfallbehälter mit anderem Volumen) gemäß § 21 Abs. 6 Abfallsatzung, unabhängig von der Abfallart

Die Gebühr für eine beauftragte Abfallbehälterumbestellung unabhängig von der Abfallart

- beträgt pro Gefäß 26,50 EUR.

13. Abholung eines elektrischen oder elektronischen Haushaltsgroßgerätes nach § 15 Abs. 3 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Abholung eines elektrischen oder elektronischen Haushaltsgroßgerätes nach § 15 Abs. 3 Abfallsatzung beträgt

- pro Stück 13,24 EUR.

14. Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss unabhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung

Die Gebühr für das Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss, einschließlich einer notwendigen

Reparatur bzw. eines erforderlichen Austausches bei einem eingetretenen Defekt gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung beträgt:

- pro Abfallbehälter und Jahr: 17,21 EUR.

15. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Überlassung und die Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung beträgt:

- für einen 2,5-l-Sammelbehälter 4,65 EUR,  
- für einen 5-l-Sammelbehälter 8,19 EUR.

Die Nutzung eines 120-l-Abfallbehälters als Sammelbehältnis für die 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter ist beim Erwerb dieser gebührenfrei.

16. Ausrüsten eines 80-l bzw. 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel nach Beauftragung gemäß § 8 Abs. 1 b), einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials

Die Zusatz-Gebühr für das Ausrüsten eines 80-l bzw. eines 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials beträgt:

- pro Behälter und Jahr 24,69 EUR.

17. Express-Behälterbestellung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 Abfallsatzung

Die Gebühr für die Express-Behälterbestellung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 Abfallsatzung beträgt:

- pro Auftrag 17,65 EUR.

## § 7

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 1, 14 und 16 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Kalenderjahr = Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Ablauf des Monats, in welchem der Übergang erfolgte; für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 17 entsteht die Gebührenschuld mit tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistungen.
- (4) Im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 7 entsteht die Gebührenschuld mit Überlassung der Säcke.

## § 8

### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld nach § 7 Abs. 1 noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner entsprechende Vorauszahlungen ab Beginn eines

Kalenderjahres bzw. beim Wechsel des Gebührenschuldners ab Beginn des auf den Übergang folgenden Monats zu leisten.

- (2) Die Vorauszahlungen beinhalten die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1, die Regelentleerungsgebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 2, die Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle nach § 5 Abs. 3, die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall nach § 5 Abs. 4, die Massegebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 5, die Massegebühr für HMTV-Abfälle nach § 5 Abs. 6, die Massegebühr für Bioabfall nach § 5 Abs. 7 sowie die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sonderleistungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 14 und 16.
- (3) Die Vorauszahlungshöhe der Grundgebühr wird auf der Grundlage der zum 1. Januar des Kalenderjahres registrierten Anzahl der bewohnten Haushalte und bei gemischt genutzten Grundstücken zuzüglich der Anzahl der Gewerbe pro Grundstück festgesetzt.
- (4) Die Vorauszahlungshöhe für die Regelentleerungsgebühr für Restabfall und für HMTV-Abfälle ermittelt sich aus der Hochrechnung des am 1. Januar des laufenden Jahres angemeldeten Abfallbehältertyps und dem beauftragten Leerungsturnus.
- (5) Die Vorauszahlungshöhe für die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall ermittelt sich aus der Hochrechnung des am 1. Januar des laufenden Jahres angemeldeten Abfallbehältertyps und dem wöchentlichen Leerungsturnus.
- (6) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Restabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nachfolgender Formel ermittelt:

$$\begin{array}{l}
 \text{Masse des Restabfalls des Vorjahres} \\
 \text{geteilt durch das} \quad \text{Jahresrestabfallbehältervolumen des Vorjahres} \\
 = \\
 \text{multipliziert mit dem} \quad \text{Masse pro Liter Restabfallbehältervolumen} \\
 \text{multipliziert mit der} \quad \text{Jahresrestabfallbehältervolumen des laufenden Jahres} \\
 = \\
 \text{multipliziert mit der} \quad \text{Restabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 5} \\
 = \\
 \text{Vorauszahlungsbetrag.}
 \end{array}$$

Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für Restabfall berücksichtigt. Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschuldners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresrestabfallbehältervolumens mit 0,100 kg/l festgesetzt.

- (7) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für HMTV-Abfälle wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nachfolgender Formel ermittelt:

$$\begin{array}{l}
 \text{Masse der HMTV-Abfälle des Vorjahres} \\
 \text{geteilt durch das} \quad \text{Jahresabfallbehältervolumen des Vorjahres für HMTV-} \\
 \text{Abfälle} \\
 = \\
 \text{multipliziert mit dem} \quad \text{Masse pro Liter Abfallbehältervolumen für HMTV-Abfälle} \\
 \text{multipliziert mit dem} \quad \text{Jahresabfallbehältervolumen des laufenden Jahres für} \\
 \text{HMTV-Abfälle} \\
 \text{multipliziert mit der} \quad \text{Abfallmassegebühr für HMTV-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6} \\
 = \\
 \text{Vorauszahlungsbetrag.}
 \end{array}$$

Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg,



so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für HMTV-Abfall berücksichtigt. Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschuldners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresabfallbehältervolumens für HMTV-Abfälle mit 0,100 kg/l festgesetzt.

- (8) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Bioabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschuldner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nachfolgender Formel ermittelt:

$$\begin{array}{l} \text{Masse des Bioabfalls des Vorjahres} \\ \text{geteilt durch das} \quad \text{Jahresbioabfallbehältervolumen des Vorjahres} \\ = \\ \text{multipliziert mit dem} \quad \text{Masse pro Liter Bioabfallbehältervolumen} \\ \text{multipliziert mit dem} \quad \text{Jahresbioabfallbehältervolumen des laufenden Jahres} \\ \text{multipliziert mit der} \quad \text{Bioabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 7} \\ = \\ \text{Vorauszahlungsbetrag.} \end{array}$$

Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für Bioabfall berücksichtigt. Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschuldners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresbioabfallbehältervolumens mit 0,150 kg/l festgesetzt.

## § 9

### Festsetzung der Gebühren

- (1) Nach Ende des Veranlagungszeitraumes erfolgt durch Festsetzungsbescheid die Gebührenfestsetzung entsprechend der zu veranlagenden Anzahl der Haushalte bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken gemäß zuzüglich der Anzahl der Gewerbe pro Grundstück, der durch Wägung erfassten und ermittelten angefallenen Massen pro Abfallbehälter und pro Abfallart, der sich aus der Abfallbehälteranzahl und dem beauftragten Leerungsturnus errechneten Regelentleerungsgebühren sowie der in Anspruch genommenen Sonderleistungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 14 und 16. Bestand die Gebührenschuld entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 im Kalenderjahr nur teilweise, erfolgt eine dementsprechend anteilige Festsetzung. Ergeben sich dabei Zahlenbrüche, werden die Beträge entsprechend auf zwei Nachkommastellen mathematisch gerundet. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden dabei auf die Gebührenschuld angerechnet.
- (2) Gebührenwirksame Änderungen während des Veranlagungszeitraumes werden mit dem Festsetzungsbescheid und den geleisteten Vorauszahlungen verrechnet.

## § 10

### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Vorauszahlungsbeträge sind zu vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres fällig und zu diesen Terminen an die Stadt Chemnitz zu zahlen. Vorauszahlungsbeträge für einen zurückliegenden Zeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.
- (2) Die im Festsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren gemäß § 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 1, 14 und 16 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des

Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen gemäß § 8 geleistet worden, gilt Satz 1 nur, soweit die festgesetzte Gebührenhöhe die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die festgesetzte Gebührenhöhe kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag erstattet oder mit bestehenden offenen Forderungen verrechnet. Soweit keine Verrechnung stattfindet, erfolgt die Zurückzahlung der Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

- (3) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13 und 17 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 werden beim Erwerb eines saisonalen Laub-Sackes, eines Grüngut-Sackes sowie eines Restabfallsackes fällig.
- (5) Die Gebühren für die Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9 und 10 werden bei Beauftragung der Leistung fällig.
- (6) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 15 werden beim Erwerb eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für spitze und scharfe Gegenstände (Sharp) fällig.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht oder auf Grund des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS), beschlossen am 15. Oktober 2015, ausgefertigt am 26. November 2015, in der vom 1. Januar 2019 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 46/18 vom 16. November 2018 außer Kraft.

Chemnitz, 17.03.2022

**gez. Sven Schulze**  
**Oberbürgermeister**

*(Dienstsiegel)*

# Hinweis

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) und der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird folgender Hinweis gegeben:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.